


2014

Korrespondenz vor allem mit dem "Beitragsservice"
und den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten

P DV 01 0,25 Deutsche Post 

* 412 * 0074945 *
* 980220 * 107 296 678 8 *

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Infopost



Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Sie erreichen uns unter
Telefon 018 59995 0870
Telefax 018 59995 0105
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50439 Köln

Web antworten.rundfunkbeitrag.de

Datum 23.01.2014

Aktenzeichen 107 296 678 8
bitte immer angeben!

Für alle - von allen: Der neue Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomasek,

ARD, ZDF und Deutschlandradio bieten Ihnen täglich ein hochwertiges, unabhängiges und vielfältiges Programm rund um Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport. Dieses Angebot lässt sich heute auf unterschiedlichsten Wegen empfangen - ob über Radio, TV, Computer oder Smartphone. Deshalb hat der Gesetzgeber die Rundfunkfinanzierung zeitgemäß gestaltet:

Seit 1. Januar 2013 gibt es den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag. Das heißt: Es ist nicht mehr entscheidend, ob und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind. Pro Wohnung ist ein Rundfunkbeitrag zu zahlen.

Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen haben wir die Adressdaten der Einwohnermeldeämter mit den bei uns angemeldeten Beitragszahlern abgeglichen. Unter Ihrem Namen konnten wir für diese Wohnung kein Beitragskonto finden.

Wir bitten Sie, zu prüfen: Zahlen Sie oder eine Mitbewohnerin bzw. ein Mitbewohner bereits den Rundfunkbeitrag für diese Wohnung - oder ist eine Anmeldung beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio erforderlich?

Senden Sie uns den Antwortbogen bitte in jedem Fall ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von vier Wochen zurück. Vielen Dank. Selbstverständlich werden die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Alternativ bieten wir Ihnen unseren Online-Service an: Unter antworten.rundfunkbeitrag.de einfach mit Ihrem Aktenzeichen und Ihrer Postleitzahl einloggen und bequem antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

PS: Informationen zum Rundfunkbeitrag finden Sie auf der Rückseite und unter www.rundfunkbeitrag.de/service. Haben Sie Fragen? Unsere Servicehotline erreichen Sie unter 018 59995 0870 (6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunk).

Antwortbogen (Rückseite)
Beachten Sie bitte die Vorderseite!

Bitte senden Sie den Antwortbogen an:
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50439 Köln

Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten



P AZ: 111 335 645 1
980421

Angaben zur Zahlungsweise (Ihre gewünschte Zahlungsweise bitte ankreuzen):

Gesetzliche Zahlung:

in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (jeweils zum 15.)

durch **Lastschrift**

Vorauszahlung:

vierteljährlich im Voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.)

durch **Überweisung**

halbjährlich im Voraus (zum 1.1., 1.7.)

jährlich im Voraus (zum 1.1.)

Zu Ihrer Information: Das nationale Lastschriftverfahren wird durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Es dient der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs. IBAN und BIC ersetzen die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal. Weitere Informationen zum SEPA-Lastschriftmandat finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/sepa.

Gläubiger-Identifikationsnummer des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio:
DE3000100000001272

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung

DE		
----	--	--

IBAN

BIC

--

Kreditinstitut

Angaben zum Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Inhaber des Kontos **nicht** der angemeldete Beitragszahler ist)

--

Name/Firma

--	--

Straße

Hausnummer

--	--	--

Postleitzahl

Ort

			2	0							

Ort

T T M M J J J J

Unterschrift des Kontoinhabers

Datum der Unterschrift

Antwortbogen (Vorderseite)

Beachten Sie bitte die Rückseite!

Nutzen Sie unseren Online-Service antworten.rundfunkbeitrag.de
oder senden Sie den Antwortbogen an:
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50439 Köln

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Antwort zum Schreiben vom 24.02.2014

P AZ: 111 335 645 1
980421

Bitte in BLOCKSCHRIFT in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen! Danke.

Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Ist die Anschrift richtig? Wenn nein, geben Sie bitte die korrekte Anschrift an.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nachname, Vorname

--	--	--	--

Straße

Hausnummer

Zusatz

--	--

Postleitzahl

Ort

Ihre Angaben zum Rundfunkbeitrag

Zu Ihrer Information: Die Beitragspflicht für Wohnungen beginnt nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag am 01.01.2013.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung unbedingt auf der Rückseite an, wie Sie zahlen möchten.

- Meine Wohnung ist bisher noch nicht angemeldet. Da ich schon vor Januar 2013 in der Wohnung gewohnt habe, melde ich die Wohnung ab dem 01.01.2013 an.
- Meine Wohnung ist bisher noch nicht angemeldet. Ich habe die Wohnung erst nach dem 01.01.2013 bezogen und melde sie daher an zu:

		2	0		
M	M	J	J	J	J

- Ich habe für diese Wohnung bereits ein Rundfunkbeitragskonto.

Die Beitragsnummer (früher Teilnehmernummer) lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--

- Ein Familienangehöriger/Mitbewohner zahlt für diese Wohnung bereits Rundfunkbeiträge.

Die Beitragsnummer (früher Teilnehmernummer) lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--

Inhaber des Beitragskontos:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nachname, Vorname

Datum:

		2	0				
T	T	M	M	J	J	J	J

Unterschrift:

Telefon tagsüber für Rückfragen (Angabe freiwillig): _____

Gesetzlich zur Auskunft verpflichtet ist jeder Beitragsschuldner und jede Person, bei der Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner ist (§ 9 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum der Beitragspflicht betreffen.

Informationen zum Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

Seit 1. Januar 2013 ist für jede Wohnung ein **Rundfunkbeitrag** zu zahlen. Es spielt keine Rolle, wie viele Personen in dieser Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von tatsächlich vorhandenen Rundfunkgeräten.

Wann beginnt die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Wohnung erstmals innehat. Für Wohnungen, die vor dem 1. Januar 2013 bezogen wurden, beginnt die Beitragspflicht ab Januar 2013.

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind nur volljährige Personen. Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner bereits den Rundfunkbeitrag zahlt, ist damit die Beitragspflicht aller Personen abgedeckt, die in der Wohnung leben. Es gibt keine Mehrfachbeitragspflicht für eine Wohnung.

Minderjährige, die in einer eigenen Wohnung leben, müssen keinen Beitrag entrichten.

Was ist eine Wohnung?

- Eine Wohnung ist eine ortsfeste baulich abgeschlossene Einheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird, einen eigenen Eingang hat und nicht ausschließlich über eine andere Wohnung betreten werden kann.
- Zweit-/Nebenwohnungen und privat genutzte Ferienwohnungen sind beitragspflichtige Wohnungen.
- Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnungen, wenn sich der Inhaber dort nach dem Melderecht anzumelden hat (z. B. dauerhaft aufgestellte Wohnwagen).
- Beitragsfrei sind Zimmer oder Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften wie zum Beispiel Internaten oder Kasernen.
- Beitragsfrei sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen, die nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind (§§ 3 Abs. 2, 18 Abs. 1, 20a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz) und auch nicht zum Wohnen genutzt werden.

Welche Regelungen gelten für Kraftfahrzeuge?

Neben dem für die Wohnung entrichteten Beitrag ist kein zusätzlicher Beitrag für die private Nutzung des Kraftfahrzeugs zu zahlen. Dies gilt auch für die Kraftfahrzeuge aller Mitbewohner.

Wer kann eine Befreiung oder eine Ermäßigung beantragen?

- Empfänger bestimmter staatlicher Sozialleistungen oder taubblinde Menschen können von der Beitragspflicht befreit werden.
- Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen "RF" zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung erhalten. Sie zahlen dann monatlich nur einen Drittelbeitrag.
- Sowohl für eine Befreiung als auch für eine Ermäßigung ist ein Antrag erforderlich. Dabei ist ein Nachweis einzureichen, dass die Voraussetzungen für eine Ermäßigung oder Befreiung vorliegen.

Wie hoch ist der Rundfunkbeitrag?

		monatlich	3 Monate
1	Rundfunkbeitrag	17,98 EUR	53,94 EUR
1/3	Rundfunkbeitrag	5,99 EUR	17,97 EUR

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

5.2.2014

An ARD/ZDF/Deutschlandradio "Beitragsservice"
50439 Köln

Zu Ihrem Schreiben vom 23.1.2014
"Für alle - von allen: Der neue Rundfunkbeitrag"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben unter obiger Überschrift habe ich erhalten.

Da ich den neuen Staatsvertrag zum Rundfunkbeitrag für grob verfassungswidrig halte (womit ich nicht allein bin), kann ich es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, Ihren beigelegten Fragebogen auszufüllen. Ich würde mich ja damit an einer verfassungswidrigen Aktivität beteiligen.

Gemäß Artikel 5(1) des Grundgesetzes habe ich die Freiheit, mich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Diese Freiheit schließt die Freiheit ein, mich aus diesen Quellen auch **nicht** zu unterrichten, denn anderenfalls wäre diese Freiheit nur ein Recht zum Ja, nicht auch zum Nein, also ein Zwang.

Die Freiheit der Information wird mir jedoch durch den neuen Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag geraubt. Der Medienasket kommt in diesem Staatsvertrag überhaupt nicht vor; es ist kein "Schlupfloch" für ihn vorgesehen, es sei denn als wohnungsloser Stadt- oder Landstreicher.

Deshalb sehe ich als lebenslanger Fernseh-Verweigerer, der obendrein vor mehr als einem Jahrzehnt sein Hörfunk-Empfangsgerät ordnungsgemäß abgemeldet und beseitigt hat, durch den neuen Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag

- o mein Recht auf Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1) GG,
- o mein Recht auf Entfaltung meiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) GG,
- o mein Recht auf Achtung meiner Menschenwürde gemäß Artikel 1(1) GG

verletzt.


Meine schon 2012 eingereichte Verfassungsbeschwerde gegen den neuen Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag werde ich nach Durchlaufen des Rechtswegs erneut einreichen.*

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

* [Dieses Verhaben mußte ich abbrechen; es wäre mir zu teuer geworden]

BEITRAGSSERVICE

P DV 02 0,25 Deutsche Post * 442 * 0059659 *
* 980421 * 111 335 645 1 *Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Infopost



Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Sie erreichen uns unter
Telefon 018 59995 0870
Telefax 018 59995 0105
(8,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50439 Köln

Web antworten.rundfunkbeitrag.de

Datum 24.02.2014

Aktenzeichen 111 335 645 1
bitte immer angeben!

Ihre Angaben zum neuen Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomasek,

vor einiger Zeit haben wir Sie darüber informiert, dass seit Januar 2013 für **jede Wohnung** ein Rundfunkbeitrag zu zahlen ist.

Da wir unter Ihrem Namen für diese Wohnung kein Beitragskonto finden konnten, haben wir Sie um einige Angaben gebeten. Ihre Antwort liegt uns noch nicht vor.

Daher bitten wir Sie nochmals, zu prüfen:

Zahlen Sie oder eine Mitbewohnerin bzw. ein Mitbewohner bereits den Rundfunkbeitrag für diese Wohnung - oder ist eine Anmeldung erforderlich?

Senden Sie uns bitte den Antwortbogen ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von **vier Wochen** zurück. Selbstverständlich werden die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten. Für Ihre Angaben können Sie auch unseren Online-Service **antworten.rundfunkbeitrag.de** nutzen. Vielen Dank.

Bitte bedenken Sie, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, uns Auskunft zu geben. Details zum neuen Rundfunkbeitrag finden Sie auf der Rückseite und unter www.rundfunkbeitrag.de/service.

Sollten Sie uns nicht innerhalb von **vier Wochen** antworten, gehen wir davon aus, dass eine **Anmeldung** für diese Wohnung erforderlich ist. Sie erhalten dann eine Anmeldebestätigung mit Zahlungsinformationen.

Haben Sie in der Zwischenzeit schon geantwortet, brauchen Sie nichts mehr zu unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Antwortbogen (Rückseite)
Beachten Sie bitte die Vorderseite!



Bitte senden Sie den Antwortbogen an:
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50439 Köln

Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

P AZ: 107 296 678 8
980220

Angaben zur Zahlungsweise (Ihre gewünschte Zahlungsweise bitte ankreuzen):

Gesetzliche Zahlung:

Vorauszahlung:

- in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (jeweils zum 15.)
- vierteljährlich im Voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.)
- halbjährlich im Voraus (zum 1.1., 1.7.)
- jährlich im Voraus (zum 1.1.)
- durch Lastschrift
- durch Überweisung

Zu Ihrer Information: Das nationale Lastschriftverfahren wird durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Es dient der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs. IBAN und BIC ersetzen die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal. Weitere Informationen zum SEPA-Lastschriftmandat finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/sepa.

Gläubiger-Identifikationsnummer des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio:

DE3000100000001272

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung

DE		
IBAN	BIC	
Kreditinstitut		

Angaben zum Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Inhaber des Kontos **nicht** der angemeldete Beitragszahler ist)

Name/Firma																																																																																																			
Straße																																																												Hausnummer																																							
Postleitzahl																														Ort																																																																					

	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;">2</td><td style="width: 20px;">0</td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr> </table>					2	0			
				2	0					
Ort	T T M M J J J J	Unterschrift des Kontoinhabers								

Datum der Unterschrift

Antwortbogen (Vorderseite) Beachten Sie bitte die Rückseite!

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Nutzen Sie unseren Online-Service antworten.rundfunkbeitrag.de
oder senden Sie den Antwortbogen an:
ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50439 Köln

Antwort zum Schreiben vom 23.01.2014

P AZ: 107 296 678 8
980220

Bitte in BLOCKSCHRIFT in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen! Danke.

Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Ist die Anschrift richtig? Wenn nein, geben Sie bitte die korrekte Anschrift an.

Nachname, Vorname

Straße

Hausnummer

Zusatz

Postleitzahl

Ort

Ihre Angaben zum Rundfunkbeitrag

Zu Ihrer Information: Die Beitragspflicht für Wohnungen beginnt nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
am 01.01.2013.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung unbedingt auf der Rückseite an, wie Sie zahlen möchten.

- Meine Wohnung ist bisher noch nicht angemeldet. Da ich schon vor Januar 2013 in der Wohnung gewohnt habe, melde ich die Wohnung ab dem 01.01.2013 an.
- Meine Wohnung ist bisher noch nicht angemeldet. Ich habe die Wohnung erst nach dem 01.01.2013 bezogen und melde sie daher an zu:

		2	0		
M	M	J	J	J	J

- Ich habe für diese Wohnung bereits ein Rundfunkbeitragskonto.

Die Beitragsnummer (früher Teilnehmernummer) lautet:

- Ein Familienangehöriger/Mitbewohner zahlt für diese Wohnung bereits Rundfunkbeiträge.

Die Beitragsnummer (früher Teilnehmernummer) lautet:

Inhaber des Beitragskontos:

Nachname, Vorname

Datum:

				2	0		
T	T	M	M	J	J	J	J

Unterschrift: _____

Telefon tagsüber für Rückfragen (Angabe freiwillig): _____

Gesetzlich zur Auskunft verpflichtet ist jeder Beitragsschuldner und jede Person, bei der Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner ist (§ 9 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum der Beitragspflicht betreffen.

Informationen zum Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

Seit 1. Januar 2013 ist für jede Wohnung ein **Rundfunkbeitrag** zu zahlen. Es spielt keine Rolle, wie viele Personen in dieser Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von tatsächlich vorhandenen Rundfunkgeräten.

Wann beginnt die Beitragspflicht?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner die Wohnung erstmals innehat. Für Wohnungen, die vor dem 1. Januar 2013 bezogen wurden, beginnt die Beitragspflicht ab Januar 2013.

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind nur volljährige Personen. Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner bereits den Rundfunkbeitrag zahlt, ist damit die Beitragspflicht aller Personen abgedeckt, die in der Wohnung leben. Es gibt keine Mehrfachbeitragspflicht für eine Wohnung.

Minderjährige, die in einer eigenen Wohnung leben, müssen keinen Beitrag entrichten.

Was ist eine Wohnung?

- Eine Wohnung ist eine ortsfeste baulich abgeschlossene Einheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird, einen eigenen Eingang hat und nicht ausschließlich über eine andere Wohnung betreten werden kann.
- Zweit-/Nebenwohnungen und privat genutzte Ferienwohnungen sind beitragspflichtige Wohnungen.
- Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnungen, wenn sich der Inhaber dort nach dem Melderecht anzumelden hat (z. B. dauerhaft aufgestellte Wohnwagen).
- Beitragsfrei sind Zimmer oder Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften wie zum Beispiel Internaten oder Kasernen.
- Beitragsfrei sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen, die nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind (§§ 3 Abs. 2, 18 Abs. 1, 20a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz) und auch nicht zum Wohnen genutzt werden.

Welche Regelungen gelten für Kraftfahrzeuge?

Neben dem für die Wohnung entrichteten Beitrag ist kein zusätzlicher Beitrag für die private Nutzung des Kraftfahrzeugs zu zahlen. Dies gilt auch für die Kraftfahrzeuge aller Mitbewohner.

Wer kann eine Befreiung oder eine Ermäßigung beantragen?

- Empfänger bestimmter staatlicher Sozialleistungen oder taubblinde Menschen können von der Beitragspflicht befreit werden.
- Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen "RF" zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung erhalten. Sie zahlen dann monatlich nur einen Drittelbeitrag.
- Sowohl für eine Befreiung als auch für eine Ermäßigung ist ein Antrag erforderlich. Dabei ist ein Nachweis einzureichen, dass die Voraussetzungen für eine Ermäßigung oder Befreiung vorliegen.

Wie hoch ist der Rundfunkbeitrag?

	monatlich	3 Monate
1 Rundfunkbeitrag	17,98 EUR	53,94 EUR
1/3 Rundfunkbeitrag	5,99 EUR	17,97 EUR

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

1.3.2014

Doppel

An ARD/ZDF/Deutschlandradio "Beitragsservice"
50439 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 5.2.2014 antwortete ich auf Ihr Schreiben vom 23.1.2014 ("Für alle – von allen: Der neue Rundfunkbeitrag") per Einschreiben mit Rückschein. Ich legte in meinem Schreiben differenziert dar, warum ich es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren kann, Ihren Fragebogen auszufüllen – nämlich weil ich den Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag für grob verfassungswidrig halte und ich mich als Medienasket – Rundfunk- und Fernsehverweigerer seit vielen Jahren – dadurch in meinen Grundrechten gemäß Artikel 5(1), 2(1) und 1(1) des Grundgesetzes verletzt sehe.

Nun erhalte ich von Ihnen ein ebenfalls standardisiertes Schreiben "Ihre Angaben zum neuen Rundfunkbeitrag" vom 24.2.2014, nochmals mit dem Fragebogen, ohne daß Sie im geringsten auf mein Schreiben vom 5.2.2014 eingegangen wären. Das heißt, ich werde von Ihnen nicht als Subjekt behandelt, sondern Sie lassen mich ohne Berücksichtigung meiner brieflichen Äußerung von Ihrem Computersystem "wie eine Nummer" mit einem Standardschreiben überziehen.

Dadurch sehe ich meine Menschenwürde mißachtet.

Ich erwarte deshalb von Ihnen eine Erklärung und Entschuldigung. Als Bürger einer freiheitlichen Demokratie erhebe ich den Anspruch, auch von einem "staats- und marktfernen" System als Mensch und nicht als Nummer behandelt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

* 482 751 431 * F2000 * BK4ES2 *

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Sie erreichen uns unter
Telefon 018 59995 0700
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de/service
E-Mail service@rundfunkbeitrag.de

Ihre Nachricht vom 01.03.2014

Datum 15.04.2014

Beitragsnummer 482 751 431

Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomasek,
vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Sie geben an, dass Sie keine Rundfunkgeräte haben.

Bitte berücksichtigen Sie: Nach § 7 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind vom Inhaber einer Wohnung Rundfunkbeiträge ab dem Ersten des Monats zu zahlen, in dem er die Wohnung innehat. Als Inhaber sind alle volljährigen Personen anzusehen, die nach dem Melderecht in der Wohnung gemeldet oder im Mietvertrag als Mieter genannt sind.

Aus der Mitteilung des Einwohnermeldeamts geht hervor, dass Sie bereits im Januar 2013 unter der oben genannten Adresse gemeldet waren. Daher haben wir die Wohnung zum 01.01.2013 auf Ihren Namen angemeldet. Die Beitragsnummer lautet 4825 751 431.

Der Rundfunkbeitrag für eine Wohnung beträgt monatlich 17,98 EUR. Entsprechend dem von Ihnen gewählten Zahlungszeitraum sind für drei Monate 53,94 EUR fällig.

Sollte für die Wohnung bereits ein anderer Bewohner die Rundfunkbeiträge zahlen oder gezahlt haben, teilen Sie uns bitte den Namen des Beitragszahlers und die Beitragsnummer mit. Wir werden den Sachverhalt dann selbstverständlich erneut prüfen.

Nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz hat jeder das Recht, sich aus allgemeinen zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags stellt keinen Eingriff in dieses Grundrecht dar, da den Beitragsschuldern keine Informationen oder Informationsquellen aufgedrängt werden.

Der Rundfunkbeitrag knüpft vielmehr an die Möglichkeit zum Empfang unterschiedlichster Rundfunksendungen an und verpflichtet daher nicht zur Nutzung von bestimmten Informationen.

Sie sind der Auffassung, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungswidrig sei. Hierfür stehen Ihnen zwei - gleichermaßen rechtswahrende - Möglichkeiten zur Verfügung:

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

ARD¹

ZDF

Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE

15.04.2014 / BNR 482 751 431 /

/ BK4ES2

1. Überprüfung durch Widerspruch und Anfechtungsklage

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Zahlungen einzustellen und gegen die daraufhin ergehenden Bescheide Widerspruch und Anfechtungsklage zu erheben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass zusammen mit den rückständigen Rundfunkbeiträgen jeweils ein Säumniszuschlag von einem Prozent der Rückstände, mindestens jedoch von 8,00 EUR festgesetzt wird.

Damit die Beitragsbescheide nicht bestandskräftig werden, müssen Sie gegen jeden Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen und gegen jeden Widerspruchsbescheid wiederum innerhalb eines Monats Klage einreichen. Dabei fallen jeweils Gerichtskosten und gegebenenfalls außergerichtliche Kosten an.

Da es sich bei den Rundfunkbeiträgen um öffentliche Abgaben handelt, haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Das bedeutet, dass die Beiträge - trotz Erhebung von Widerspruch und/oder Klage - in jedem Falle zunächst gezahlt werden müssen.

2. Überprüfung durch Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs

Alternativ können Sie einen Rückerstattungsanspruch nach § 10 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geltend machen.

Die Rundfunkbeiträge werden von Ihnen in diesem Fall bis zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs gezahlt. Ihre Vorteile

- Sie vermeiden Säumniszuschläge.
- Sie müssen nicht gegen jeden Beitragsbescheid vorgehen und dabei die Widerspruchs- und Klagefristen beachten.
- Sie können die Erstattung für größere Zeiträume einklagen, was Aufwand und Kosten einspart.
- Sie haben die Möglichkeit, frei zu entscheiden, wann Sie innerhalb der Verjährungsvorschriften des § 10 Abs. 3 RBStV i. V. m. §§ 194 ff. BGB gerichtlich vorgehen (vgl. Verjährungsfrist des § 195 BGB: drei Jahre). So können Sie z. B. zunächst den Ausgang der bereits zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages anhängigen Klageverfahren abwarten.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen lediglich die Rechtsauffassung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio wiedergeben und keine Rechtsberatung darstellen.

Der Rundfunkbeitrag basiert auf dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Das Beitragsmodell ist eine gesetzliche Regelung, die von den Ministerpräsidenten aller Bundesländer beschlossen und von den Länderparlamenten ratifiziert wurde. Alle haben sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie die Rundfunkanstalten oder der Beitragsservice.

Bei allem Verständnis, können wir nicht erkennen, dass die Menschenwürde verletzt wird.

15.04.2014 / BNR 482 751 431

/ BK4ES2

Beachten Sie bitte den aktuellen Kontostand: Das Beitragskonto weist einschließlich 03.2014 einen offenen Betrag von 269,70 EUR auf. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei die Beitragsnummer 482 751 431 an. Unsere Bankverbindungen finden Sie auf der Rückseite.

Für Ihre Unterlagen haben wir die Daten des Beitragskontos zusammengestellt. Ist alles korrekt? Falls nicht, teilen Sie uns Ihre Änderungen bitte mit. Gerne auch telefonisch. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (2015)

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

15.04.2014 / BNR 482 751 431 /

/ BK4ES2

Daten zum Beitragskonto 482 751 431 - Stand 15.04.2014Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Beitragsnummer 482 751 431

Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

Zahlungsart Überweisung

Zahlungsrhythmus gesetzlich (in der Mitte eines Dreimonatszeitraums)

Nächste Fälligkeit 15.05.2014
Zeitraum 01.04.2014 bis 30.06.2014

Kontostand bis 31.03.2014 -269,70 EUR

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Eine Information des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

§ 1 Zweck des Rundfunkbeitrags

Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 2 Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

(1) Im privaten Bereich ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

(2) Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die

1. dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder
2. im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung. Die Landesrundfunkanstalt kann von einem anderen als dem bisher in Anspruch genommenen Beitragsschuldner für eine Wohnung für zurückliegende Zeiträume keinen oder nur einen ermäßigten Beitrag erheben, wenn dieser das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nachweist.

(4) Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten von Beitragsschuldnern, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen.

§ 3 Wohnung

(1) Wohnung ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die

1. zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und
2. durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann.

Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnung, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind. Nicht als Wohnung gelten Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Nicht als Wohnung gelten Raumeinheiten in folgenden Betriebsstätten:

1. Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere Kasernen, Unterkünfte für Asylbewerber, Internate,
2. Raumeinheiten, die der nicht dauerhaften heim- oder anstaltsmäßigen Unterbringung dienen, insbesondere in Behinderten- und Pflegeheimen,
3. Patientenzimmer in Krankenhäusern,
4. Hafträume in Justizvollzugsanstalten und
5. Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten dienen, insbesondere Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte in Seminar- und Schulungszentren.

§ 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung

(1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 werden auf Antrag folgende natürliche Personen befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches, soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrages übersteigen,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

5. nicht bei den Eltern wohnende Empfänger von
 - a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,
7. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,
8. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird,
9. Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben, und
10. taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.

(2) Der Rundfunkbeitrag nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag für folgende natürliche Personen auf ein Drittel ermäßigt:

1. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und
3. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die dem Antragsteller gewährte Befreiung oder Ermäßigung erstreckt sich innerhalb der Wohnung

1. auf dessen Ehegatten,
2. auf den eingetragenen Lebenspartner und
3. auf die Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches berücksichtigt worden sind.

(4) Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids nach Absatz 7 Satz 2 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung oder Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung folgt. Die Befreiung oder Ermäßigung wird für die Gültigkeitsdauer des Bescheids befristet. Ist der Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung oder Ermäßigung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.

(5) Wird der Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet die Befreiung oder Ermäßigung zum selben Zeitpunkt. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(6) Unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen; im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 1. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung. Dabei sind auch die Namen der weiteren volljährigen Bewohner der Wohnung mitzuteilen.

§ 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

(1) Im nicht privaten Bereich ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der folgenden Staffelung zu entrichten. Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten und beträgt für eine Betriebsstätte

1. mit keinem oder bis acht Beschäftigten ein Drittel des Rundfunkbeitrags,
2. mit neun bis 19 Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag,
3. mit 20 bis 49 Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge,
4. mit 50 bis 249 Beschäftigten fünf Rundfunkbeiträge,
5. mit 250 bis 499 Beschäftigten zehn Rundfunkbeiträge,
6. mit 500 bis 999 Beschäftigten 20 Rundfunkbeiträge,
7. mit 1.000 bis 4.999 Beschäftigten 40 Rundfunkbeiträge,
8. mit 5.000 bis 9.999 Beschäftigten 80 Rundfunkbeiträge,
9. mit 10.000 bis 19.999 Beschäftigten 120 Rundfunkbeiträge und
10. mit 20.000 oder mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge.

(2) Unbeschadet der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach Absatz 1 ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom

1. Inhaber einer Betriebsstätte für jedes darin befindliche Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter ab der zweiten Raumeinheit und
2. Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an; Kraftfahrzeuge sind Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

Ein Rundfunkbeitrag nach Satz 1 Nr. 2 ist nicht zu entrichten für jeweils ein Kraftfahrzeug für jede beitragspflichtige Betriebsstätte des Inhabers.

(3) Für jede Betriebsstätte folgender Einrichtungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist:

1. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,
 2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achttes Buch des Sozialgesetzbuches),
 3. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
 4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
 5. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und
 6. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.
- Damit ist auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Auf Antrag ist ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 insoweit nicht zu entrichten, als der Inhaber glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist. Das Nähere regelt die Satzung nach § 9 Abs. 2.

(5) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten für Betriebsstätten

1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,
2. in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder
3. die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

(6) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 ist nicht zu entrichten von

1. den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den Landesmedienanstalten oder den nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstaltern oder -anbietern oder
2. diplomatischen Vertretungen (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates.

§ 6 Betriebsstätte, Beschäftigte

(1) Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an.

(2) Inhaber der Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(3) Als Betriebsstätte gilt auch jedes zu gewerblichen Zwecken genutzte Motorschiff.

(4) Beschäftigte sind alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden.

§ 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem es auf den Beitragsschuldner zugelassen wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Wohnung, der Betriebsstätte oder des Kraftfahrzeugs durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zulassung auf den Beitragsschuldner endet.

(3) Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.

(4) Die Verjährung der Beitragsforderung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung); entsprechendes gilt für jede Änderung der Daten nach Absatz 4 (Änderungsmeldung). Eine Änderung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Absatz 4 Nr. 7 ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.

(2) Das Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Abmeldung).

(3) Die Anzeige eines Beitragsschuldners für eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder ein Kraftfahrzeug wirkt auch für weitere anzeigepflichtige Beitragsschuldner, sofern sich für die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug keine Änderung der Beitragspflicht ergibt.

(4) Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Vor- und Familienname sowie frühere Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,
2. Tag der Geburt,
3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung,
5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,
7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
8. Beitragsnummer,

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1,
11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und
12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.

(5) Bei der Abmeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
2. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und
3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.

§ 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung

(1) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen. Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte zu erteilen. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kann die Auskunft auch vom Verwalter verlangt werden. Die Landesrundfunkanstalt kann mit ihrem Auskunftsverlangen neben den in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt kann für die Tatsachen nach Satz 1 und die Daten nach Satz 4 Nachweise fordern. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungsverfahren durchgesetzt werden.

(2) Die zuständige Landesrundfunkanstalt wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens

1. der Anzeigepflicht,
2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,
3. der Erfüllung von Auskunfts- und Nachweispflichten,
4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und
6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und ist in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen übereinstimmen.

§ 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung

(1) Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), dem Deutschlandradio sowie der Landesmedienanstalt zu, in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet oder das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(2) Der Rundfunkbeitrag ist an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalt führt die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, an diese ab.

(3) Soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern. Er trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Der Erstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

(4) Das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten tragen die auf sie entfallenden Anteile der Kosten des Beitragseinzugs und der nach Absatz 3 erstatteten Beträge.

(5) Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des

Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 der Zivilprozessordnung) des Beitragsschuldners befindet.

(6) Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der zuständigen Landesrundfunkanstalt unmittelbar an die für den Wohnsitz oder den Sitz des Beitragsschuldners zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

(7) Jede Landesrundfunkanstalt nimmt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Die Landesrundfunkanstalt ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen und das Nähere durch die Satzung nach § 9 Abs. 2 zu regeln. Die Landesrundfunkanstalt kann eine Übertragung von Tätigkeiten auf Dritte nach Satz 2 ausschließen, die durch Erfolgshonorare oder auf Provisionsbasis vergütet werden.

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
2. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Die Landesrundfunkanstalt darf die in Absatz 4 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach

nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder
 3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.
- (4) Daten über Ordnungswidrigkeiten sind von der Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.

§ 13 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruht.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Jeder nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als privater Rundfunkteilnehmer gemeldeten natürlichen Person obliegt es, ab dem 1. Januar 2012 der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen, soweit die Tatsachen zur Begründung oder zum Wegfall der Beitragspflicht oder zu einer Erhöhung oder Verringerung der Beitragsschuld führen.

(2) Jede nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als nicht-privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person ist ab dem 1. Januar 2012 auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt verpflichtet, ihr schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen.

(3) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass jede nach den Bestimmungen des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrages als

1. privater Rundfunkteilnehmer gemeldete Person nach Maßgabe von § 2 dieses Staatsvertrages oder
 2. nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person nach Maßgabe von § 6 dieses Staatsvertrages,
- unter der bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt geführten Anschrift ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages Beitragsschuldner nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages ist. Eine Abmeldung mit Wirkung für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass sich die Höhe des ab 1. Januar 2013 zu entrichtenden Rundfunkbeitrags nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr bemisst; mindestens ist ein Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrages zu entrichten. Soweit der Beitragsschuldner bisher aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war, wird vermutet, dass er mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß § 4 Abs. 2 ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen hat.

(5) Die Vermutungen nach Absatz 3 oder 4 können widerlegt werden. Auf Verlangen der Landesrundfunkanstalt sind die behaupteten Tatsachen nachzuweisen. Eine Erstattung bereits geleisteter Rundfunkbeiträge kann vom Beitragsschuldner nur bis zum 31. Dezember 2014 geltend gemacht werden.

(6) Die bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt für den Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten Daten und Daten nach Absatz 1 und 2 dürfen von den Landesrundfunkanstalten in dem nach diesem Staatsvertrag erforderlichen und zulässigen Umfang verarbeitet und genutzt werden. Die erteilten Lastschrift- oder Einzugsermächtigungen sowie Mandate bleiben für den Einzug der Rundfunkbeiträge bestehen.

(7) Bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Rundfunkbeitragsbefreiungen nach § 4 Abs. 1.

(8) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages endet zum 31. Dezember 2012. Soweit Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit waren, gilt für deren Betriebsstätten der Nachweis nach § 5 Abs. 3 Satz 3 als erbracht.

(9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Erstfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Die Landesrundfunkanstalten dürfen bis zum 31. Dezember 2014 keine Adressdaten privater Personen ankaufen.

(11) Die Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bleiben auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

§ 15 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2014 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

15.04.2014 / BNR 482 751 431 /

/ BK4ES2

Informationen zum Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

Der neue Rundfunkbeitrag ersetzt seit 1. Januar 2013 das alte Gebührenmodell. Die Unterscheidung in Radio, Fernsehgerät und Computer ist entfallen.

Für jede Wohnung ist ein Rundfunkbeitrag zu zahlen, unabhängig davon, ob und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind und wie viele Personen in dieser Wohnung leben. Die Beitragspflicht besteht also unabhängig von tatsächlich vorhandenen Rundfunkgeräten.

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig sind nur volljährige Personen. Wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner den Rundfunkbeitrag zahlt, brauchen die übrigen in der Wohnung lebenden Personen keinen Beitrag zu zahlen. Eine Mehrfachbeitragspflicht für die Wohnung besteht nicht.

Minderjährige, die in einer eigenen Wohnung leben, müssen keinen Beitrag entrichten.

Was ist eine Wohnung?

- Eine Wohnung ist eine ortsfeste baulich abgeschlossene Einheit, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird, einen eigenen Eingang hat und nicht ausschließlich über eine andere Wohnung betreten werden kann.
- Zweit-/Nebenwohnungen und privat genutzte Ferienwohnungen sind beitragspflichtige Wohnungen. Dies gilt auch für Wohnwagen auf einem Campingplatz oder Wohnschiffe, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind.
- Beitragsfrei sind Zimmer oder Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften wie zum Beispiel in Internaten oder Kasernen.
- Beitragsfrei sind Gartenlauben, die nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind. Dies sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen (§§ 3 Abs. 2, 18 Abs. 1, 20a Nr. 7 Bundeskleingartengesetz).

Welche Regelungen gelten für Kraftfahrzeuge?

Neben dem für die Wohnung entrichteten Beitrag ist kein zusätzlicher Beitrag für die private Nutzung des Kraftfahrzeugs zu zahlen. Dies gilt auch für die Kraftfahrzeuge aller Mitbewohner.

Wer kann eine Befreiung und/oder eine Ermäßigung beantragen?

- Empfänger bestimmter staatlicher Sozialleistungen oder taubblinde Menschen können von der Beitragspflicht befreit werden.
- Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen "RF" zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung erhalten und zahlen monatlich einen Drittelbeitrag.
- Sowohl für eine Befreiung als auch für eine Ermäßigung ist ein Antrag erforderlich.

Rundfunkbeitrag ab 01.01.2013

1 Rundfunkbeitrag	monatlich 17,98 EUR	3 Monate 53,94 EUR
1/3 Rundfunkbeitrag	5,99 EUR	17,97 EUR

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

ARD®

ZDF

Deutschlandradio III

BEITRAGSSERVICE

Sie erreichen uns unter
Telefon 018 59995 0200
Telefax 018 59995 0105
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)


Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de/service
E-Mail service@rundfunkbeitrag.de

Datum 02.05.2014

Beitragsnummer 482 751 431

P DV 05 0,60 Deutsche Post 
* 845 * 0136387 *
* 0205 * 482 751 431 *
Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Zahlung der Rundfunkbeiträge

Sehr geehrter Herr Tomasek,

Ihre Rundfunkbeiträge sind am 15.05.2014 fällig.

Bitte zahlen Sie den Betrag von 323,64 EUR. Für die Überweisung haben wir ein Zahlungsformular für Sie vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

So errechnet sich der Gesamtbetrag

Buchungen	Zeitraum	Gutschrift (+)/Belastung (-)
Ihr Kontostand am 15.04.2014		-269,70
02.05.14 Rundfunkbeiträge für 1 Wohnung	04.2014 - 06.2014	-53,94
	Gesamtbetrag	-323,64

SEPA-Überweisung/ Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Rundfunk ARD, ZDF, DRadio

IBAN

DE28700500000002024100

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

BYLADEMMXXX



Kunden-Referenznummer

RF07X482751431

Betrag: Euro, Cent

323,64

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet. Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vordruckten Daten sind nicht möglich.

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

07

Datum

Unterschrift(en)

Kopie als wissenschaftliches Zitat Vervielfältigung verboten

0215-4-1-1

Bitte nur Änderungen eintragen! (In Blockschrift)

An ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln

Beitragsnummer 482 751 431

Wolfgang Tomasek Krankenhausstr. 12

94526 Metten

Änderung der Anschrift, der Zahlungsweise und/oder der Kontoangaben - Bitte in den Farben Blau oder Schwarz ausfüllen, da Beleg automatisch verarbeitet wird

Diese Änderung gilt ab:

Tag | Monat | Jahr

Geburtsdatum

Tag | Monat | Jahr

Name, Vorname

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon-Nr. tagsüber - (Angabe freiwillig)

Gewünschte Zahlungsweise

(bitte ankreuzen)

Gesetzliche Zahlung

in der Mitte eines Dreimonatszeitraums (zum 15.)

Vorauszahlung

vierteljährlich im Voraus (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.)

halbjährlich im Voraus (zum 1.1., 1.7.)

jährlich im Voraus (zum 1.1.)

Zu Ihrer Information: Das nationale Lastschriftverfahren wird durch das europäische SEPA-Lastschriftverfahren abgelöst. Es dient der Vereinheitlichung des europäischen Zahlungsverkehrs. IBAN und BIC ersetzen die herkömmliche Kontonummer und Bankleitzahl. IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrem Kontoauszug, auf den neuen Bankkarten oder im Online-Banking-Portal. Weitere Informationen zum Lastschriftmandat finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/sepa.

Gläubiger-Identifikationsnummer des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio: DE3000100000001272

Ich ermächtige den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung

DE

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Angaben zum Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Inhaber des Kontos nicht der angemeldete Beitragszahler ist)

Name/Firma

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Ort

Datum der Unterschrift

Tag | Monat | Jahr

Unterschrift des Kontoinhabers

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

0215-4-1-1

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532

2010/2014

[Text gegenüber 2010
geringfügig verändert]

Bürger-Stellungnahme

zum 'Kirchhof-Gutachten'

"Wes Brot ich eß, des Lied ich sing."

Das Gutachten spart Zeitbezüge zu früherer Vergangenheit wie auch zu aktueller Gegenwart aus.

Das Gutachten hebt an mit einer breiten, affirmativen Schilderung des Status quo bis zurück zu etwa den Fünfziger Jahren. Mit keinem Wort werden die öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Relikte aus dem Ständestaat überhaupt in Frage gestellt, erst recht nicht der öffentlich-rechtliche Rundfunk. Das Gutachten beruft sich auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von vor Jahrzehnten; es blendet die inzwischen entstandene Rolle des Internets auf der Grundlage rasanter technischer Entwicklung aus. Das Gutachten verwendet also ein in Vergangenheit und Gegenwart bewußt beschränktes Zeitfenster; es legt sich **geschichtliche und zeitgeschichtliche Scheuklappen** an.

Es möchte Kultur von oben herabrieseln lassen; ...

Ausdrücke wie *"kulturelle Verantwortung"*, *"Mitwirkung bei der privaten und politischen Meinungs- und Willensbildung"* (S. 4) offenbaren eine paternalistische Auffassung von Kultur als eine Art Volksbildung und Volksaufklärung durch Berieselung von oben nach unten. Dies erinnert an die Auffassung wohlwollender Monarchen früherer Jahrhunderte.

... *"Massenattraktivität"* soll bähbäh sein.

Betulich warnt das Gutachten vor einer *"Ausrichtung auf Massenattraktivität"* (S. 6, 9). Damit verkennt und verachtet es die Bevölkerung selbst als Kulturträger. Es ignoriert die Kräfte des Marktes, auch im Kulturbereich, zwischen Angebot und Nachfrage zu vermitteln. Das kann man als *"elitär"* bezeichnen. Das Gutachten legt sich also auch **soziale Scheuklappen** an.

Ein Medium mit ausschließlich publizistischen Zwecken ...

Das Gutachten warnt (S. 6) vor *"jeglicher Indienstrahle für außerpublizistische Zwecke, seien sie politischer oder ökonomischer Natur"*. Soso. Was wären dann aber *"publizistische Zwecke"*? Sollten die sich nur auf das medienhandwerkliche *"Wie"* beziehen? Oder sollte sowas wie der *"Dienst an der Wahrheit"* im Hintergrund stehen? Und

den sollten etwa die öffentlichrechtlichen Rundfunkpublizisten besser zuwege bringen als der pluralistische Wettbewerb auf dem Medienmarkt mit einer Pluralität an Zwecken? – Wie wären die öffentlichrechtlichen Rundfunkpublizisten denn überhaupt an ihre Stelle gekommen? Wer hat sie denn nach welchen Kriterien eingestellt? – Ein Medium mit ausschließlich *„publizistischen Zwecken“* ist ein Gespenst. Die zirkuläre Einbeziehung der *„Vielfalt“* als *„publizistisches Ziel“* (S. 18) dieses Gespenstes reizt zum Lachen, ähnlich wie der Predigttext (S. 18) zur Rolle des Geldes:

„Die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen darf nicht durch die Macht des Geldes verfremdet werden. Das Geld übt eine dienende, keine herrschende Funktion aus.“

Hier wird eine bestimmte Individualethik mit Markttheorie eindimensional verklebt und damit die Komplementarität zwischen Ethik und wissenschaftlicher Erkenntnis mißachtet. Es wird ignoriert, daß jegliches Engagement in Wissenschaft, Kultur und Politik interessengebunden sein muß – anderenfalls die Beteiligten auf Dauer verhungern würden.

... ist eine Milchmädchenrechnung.

Mit seinem hehren Konzept von öffentlichrechtlichem Rundfunk setzt sich das Gutachten also die *rosa Brille des Milchmädchens* auf – sei es aus Naivität, sei es, um bewußt längst bestehende Abhängigkeiten der Öffentlichrechtlichen von hegemonialen Mächten und damit ihre ideologische Gleichschaltung in deren Interesse zu verschleiern.

Verschlüsselung von Angeboten und Freigabe nach Zahlung wird als Möglichkeit nicht erwähnt.

Das unverschämt übergreifige Konstrukt *„neuartige Rundfunk-Empfangsgeräte“* – für Internet-Computer – wird vom Gutachten (S. 7) affirmativ übernommen – ohne Reflexion oder Kritik. Kein Wort über die Unlauterkeit einer solchen Adhoc-Begriffsbildung! Kein Wort zur Möglichkeit, daß die Öffentlichrechtlichen ihre Angebote ja auch verschlüsseln könnten, nach dem Modell unzähliger Internet-Anbieter! – Stattdessen formuliert es herablassend-administrativ eine *„Nutzungsvermutung“*. Das Gutachten legt sich also auch *ökonomische und technische Scheuklappen* an.

"Der Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen in der Gemeinschaft eines Haushalts ist rechtlich erwünscht, weil die Eltern im Rahmen ihrer Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 GG) das Rundfunkangebot zusammen mit ihren Kindern annehmen, sie auch die Programmangebote jeweils für die verschiedenen Familienmitglieder differenzieren sollen, der freiheitliche Sozialstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) außerdem nahelegt, dass das Rundfunkangebot von der Haushaltsgemeinschaft gemeinsam zur Lebensgestaltung auch der Kranken, der Altersgebrechlichen, der Arbeitslosen oder der sonst besonders schutzbedürftigen Haushaltsmitglieder genutzt wird." (S. 11).

Haushalts-Familienideologie schaltet die Bürger gleich ...

Was ist das für eine paternalistische Predigt! Was wäre denn das für ein deutscher Staat, der es heute, vor dem Hintergrund seiner jüngsten Geschichte, wagen dürfte, derart betulich-bevormundend in die Haushalte überhaupt hineinzudenken? Da muß man doch an die Schulbuch-Illustrationen der späten Vierziger Jahre denken, auf denen sich die Familie um den Weihnachtsbaum versammelt! Kein Wort davon, daß der zitierte Artikel 6 des Grundgesetzes, der die natürliche soziale Einheit der Familie zirkulär auch noch staatlich privilegiert, seit Jahren umstritten ist, seine Abschaffung mit guten Gründen – nämlich dem Recht der Kinder gegenüber ihren Eltern – gefordert wird!

... und ihre Wahlfreiheit aus.

Was allerdings im ganzen Gutachten nicht erwähnt wird, das ist Art 1(1) des Grundgesetzes mit dem Gebot, die Menschenwürde zu achten. Dieser Artikel sollte doch erwähnt werden, wenn es darum geht, die Freiheit der Wahl durch ein cleveres Umschnackeln von "Rundfunkgebühr" auf "Rundfunkbeitrag" endgültig zu beseitigen – damit alle, die das Angebot von Rundfunk und Fernsehen durchaus reflektiert zurückweisen, wie mit der Zaunlatte niederzustrecken und sie dann auch noch von oben herab mit einer Familienpredigt zu demütigen!

Die Öffentlichrechtlichen werden nicht in Frage gestellt.

Das Gutachten spart die grundlegende Freiheitsgarantie aus und ergeht sich dafür in nachgeordneten, finanztaktischen Regelungen. Letztlich läuft es (z.B. S. 16) nur auf eine Neufundierung der finanziellen Bestandsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinaus. Offensichtlich war die Reflexion über die Fragwürdigkeit der Öffentlichrechtlichen überhaupt und damit die Fragwürdigkeit der Bestandsgarantie nicht Teil des Gutachtauftrags. Ausdrücklich erklärt das Gutachten "finanzverfassungsrecht-

liche Fragestellungen“ für überflüssig – und das nur, weil für die *“beabsichtigte Reform“* ein *“behutsamer Übergang“* vorgesehen sei (S. 77) So etwas nennt man *“Salamitaktik“*. Dieses Gutachten eines Verfassungsrichters i.R. legt sich also auch **grundrechtliche Scheuklappen** an.

“Der Abgabenschuldner soll nicht belastet werden, weil er finanziell leistungsfähig ist, sondern er soll ein Leistungsangebot entgelten.“ (S. 27)

Gezahlt werden soll schon für das bloße Angebot ...

– Ach so? Schon für ein Angebot soll man zahlen? Dann müßte ich ja auch all die Firmen entgelten, die meinen Briefkasten mit ihren Prospekten vollstopfen wollten (wenn ich es zulassen würde), oder die Firmen, die mich mit ihrem Spam beglücken – zweifellos alles *“Angebote“*? – Ja, wäre dann nicht auch jede Internet-Nutze für ihr Angebot zum Einzug eines Entgelts bei mir berechtigt? – Hm. Läuft denn so unsere Marktwirtschaft? – Oder stellt das nicht vielmehr elementare Rechtsgrundsätze auf den Kopf: Bezahlt wird für die Inanspruchnahme eines Angebots, nicht schon für das Angebot selbst? – Wenn die Perversion dieses Grundsatzes die Voraussetzung für die Folgerungen des Gutachtens sein soll – was soll man dann insgesamt davon halten?

“Der Schuldner der Rundfunkgebühr hingegen hat zu zahlen, weil der Rundfunk ihm eine allgemeine Informationsquelle erschlossen hat. Er ist zunächst durch die Leistung der Rundfunkanstalten begünstigt, muss dann den Vermögenswert dieser Begünstigung durch die Abgabe finanzieren. Die Rundfunkabgabe ist eine Entgeltabgabe, keine voraussetzungslose Steuer.“ (S. 29)

... aber nur bei den privilegierten Öffentlich-rechtlichen.

Wo werden denn die sämtlichen anderen Informationsquellen erwähnt, die dem Bürger von anderen als den Öffentlich-rechtlichen erschlossen werden? Sollen denn die keine Abgaben erheben können? Wo ist die Abwägung des Gewichts des Angebots der Öffentlich-rechtlichen in der neuen Medienlandschaft einschließlich des Internets? – All das wird ausgespart. Das Gutachten legt sich also auch **medienpolitische Scheuklappen** an.

Daß "Autonomie" zum Mißbrauch durch Dritte einlädt, wird verschwiegen.

S. 30 wird von einer "autonomiegerechten Rundfunkfinanzierung" gesprochen. Da soll offensichtlich ein System "autonom" sein - nicht etwa ein menschliches Individuum. Daß "autonom" in der Gesellschaft aber auch "außer Kontrolle" bedeutet, wird verschwiegen. Als ob es nicht schon Erfahrungen gäbe mit Systemen, die sich für "autonom" erklären! Als ob nicht die Analogie zu den Tumoren im Körper naheläge, die sich autonom entwickeln! Es mag ja sein, daß dem Richter i.R. die Unabhängigkeit der Richter als Modell für eine solche hehre Autonomie der Öffentlichrechtlichen vorschwebte. Dann hätte er aber auch an die perversen Zirkularitäten denken können, die diese Richter-Autonomie eben auch bewirkt hat. Das Gutachten hätte dieses Modell explizit zur Sprache bringen können und aus den Erfahrungen daraus vor einer Nachahmung im Bereich des Rundfunks warnen können. Dies ist nicht geschehen.

"Die Grundkonzeption des Rundfunkbeitrags kann beibehalten werden. Berichtigt werden muss lediglich die Bemessungsgrundlage." (S. 49)

Die Geldflüsse sollen erhalten bleiben; nur die Bemessungsgrundlage soll geändert werden.

Das nenne ich "strukturkonservativ". Die Geldflüsse sollen im wesentlichen gleichbleiben; sie sollen nur einen noch etwas höheren Wirkungsgrad bekommen; nicht die beanspruchte Leistung, sondern schon das Angebot soll bezahlt werden, und zwar von allen Haushalten. Der Haushalt wiederum wird mit der Schnörkeltapete einer historischen Familienideologie als verfassungsrechtlich relevante Größe verbrämt.

"Deshalb ist die erneuerte Abgabe behutsam so zu bemessen, dass die vertraute Abgabe ersichtlich erhalten bleibt, deren Strukturfehler aber ebenso offensichtlich bereinigt wird." (S. 50)

Strukturkonservativismus wird als "Behutsamkeit" verkauft.

Strukturkonservativismus läßt sich immer auch als "Behutsamkeit" anpreisen. Mit einer solchen Mimikry läßt sich bis zu einem gewissen Grad verschleiern, daß die Freiheit der Wahl abgeschafft wird, daß elementare Rechtsgrundsätze, letztlich die zugrundeliegende Ethik der Einvernehmlichkeit verletzt werden.

"Dabei kann der Gesetzgeber von der Vermutung ausgehen, dass die Inländer in Deutschland regelmäßig einen Vorteil aus dem Rundfunkangebot ziehen, weil die Nutzbarkeit dieses Angebotes den Handlungsraum ihrer Meinungs- und Informationsfreiheit, ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit, bei beruflicher Nutzung auch ihrer Berufsfreiheit deutlich erweitert und sie dieses Angebot in der Regel auch nutzen." (S. 60)

Nachahmer und Trittbrettfahrer werden angelockt.

Moment mal: Das gilt doch für jegliches Informationsangebot! Mit dieser Logik könnten doch z.B. auch sämtliche öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften einen Beitrag von allen Haushalten fordern, darüber hinaus sämtliche Anbieter von Informationen im Internet! Wieso sollen öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten, die es in anderen Ländern überhaupt nicht gibt, solche Privilegien genießen?

Eine "widerlegbare Regelvermutung" ...

Immerhin führt das Gutachten die Widerlegbarkeit dieser sogenannten "Regelvermutung" ein:

"... eine widerlegbare Regelvermutung zu schaffen, also in der Beitragsbemessungsgrundlage eine allgemeine Nutzbarkeit des generellen Programmangebotes zu vermuten, dessen Widerlegung aber in einem individuellen Antragsverfahren zuzulassen" (S. 62).

... ignoriert den Willen der Bürger.

Wohlgemerkt: Nur die Nutzbarkeit soll nach Gutachten widerlegt werden können, also Leute, die das Angebot der Öffentlichrechtlichen nicht empfangen können, kommen in den Genuß der huldvoll gewährten individuellen Widerlegbarkeit. Der Wille der Bürger, das Rundfunkangebot zu nutzen oder nicht zu nutzen, ist dagegen für das Gutachten völlig ohne Belang. Alle werden als zahlungspflichtige Empfänger des Rundfunk-Volksbeglückungs(an)gebots gleichgeschaltet – in einem Stil, der an die DDR erinnert, oder auch an die Kurfürstenzeit, als noch nicht einmal der "Gesellschaftsvertrag" konzipiert war. "Kein Entrinnen" formulierte eine Zeitung hierzu. Der Bürger wird nicht als Vertragspartner gesehen, sondern als passiver Zwangs-Angebotsempfänger entmündigt. Hinter dem Konstrukt des "Haushalts" als Empfänger der Kulturbeglückung wird er zusätzlich sich selbst entfremdet.

Das ist Rückkehr zum
Obrigkeitsstaat.

Was für eine Zumutung, was für eine Mißachtung der Entscheidung des Bürgers, wenn ihm hier als Ausnahme, auf Antrag, nur bei Unfähigkeit zur Nutzung ... Beitragsfreiheit gestattet werden soll! Das ist doch Obrigkeitsstaat, keine Demokratie! - In Wirklichkeit kann man ihm grundsätzlich nicht verbieten, die Angebote der Öffentlich-rechtlichen - wie jedes andere Angebot - auszuschlagen.

"Diese Ausnahme wird allerdings ... kaum praktische Bedeutung gewinnen." (S. 62)

Von Freiheit und Menschenwürde ist im Gutachten nicht die Rede; der Rundfunk- und Fernseh-Verweigerer kommt darin nicht vor.

Die *"praktische Bedeutung"* in dieser wegwerfenden Bemerkung kann nur finanziell gemeint sein. Soll denn eine derartige *"praktische Bedeutung"* für ein verfassungsrechtliches Gutachten das entscheidende Kriterium sein? - Daß genau diese *"Ausnahme"* grundrechtlich zentral und deshalb entscheidend ist - weil es nämlich um die FREIHEIT (grundrechtlich *"Selbstbestimmung"*) geht, verschweigt das Gutachten - nimmt es vielleicht nicht einmal wahr.

"Zudem nimmt dieser gesetzliche Tatbestand einer sozialen Gruppe die Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 GG auf, die die Gemeinschaft von Eltern und Kindern - als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft, als Hausgemeinschaft und später als Begegnungsgemeinschaft - schützt". (S. 64)

Vielleicht hat die Haushalts-Familienideologie auch eine taktische Komponente?

Man könnte die Verbrämung des Konstruktes *"Haushalt"* mit Familienideologie auch als Trick deuten, das Gegenüber, das man schröpfen möchte, weder als natürliche, noch als juristische Person auftreten zu lassen, um so die Gegenwehr gegen den Coup zu erschweren. Mit solcher Familienpathetik könnte man letztlich auch eine allgemeine Rundfunk- und Fernsehpflicht begründen - dem nichtabschaltbaren *"Telehörer"* aus George Orwells *"1984"* vergleichbar.

"Zwar ist die öffentliche Hand Abgabengläubiger, nicht Abgabenschuldner." (S. 67)

Die *"Staatsferne"* ist nur Schein.

Das ist also die *"Staatsferne"*, wenn es konkret ums Geld geht.

"Der moderne Mensch ist auf das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angewiesen, will er an der öffentlichen Debatte einer modernen Demokratie, an der Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft, an allgemeiner Kultur und Unterhaltung, an allgemein zugänglichen Quellen der Information teilhaben." (S. 67)

Der "moderne Mensch" wabert als fragwürdiges Leitbild im Hintergrund; ...

Hier bezieht sich das Gutachten nun mal nicht auf den familienverbrämten "Haushalt", von dem die Öffentlich-rechtlichen kassieren wollen, sondern auf "den" "modernen" "Menschen". Was versteht das Gutachten darunter? Sind alle in Haushalten lebenden Menschen "moderne Menschen"? Und was soll es für Pflichten bedeuten, ein "moderner Mensch" zu sein? Muß man überhaupt ein "moderner Mensch" sein wollen? Was passiert mit denen, die es verweigern, "modern" sein zu wollen? Haben denn die Bürger überhaupt das Recht und die Freiheit, "Modernität" zu verweigern – oder würde das Gutachten irgendeinen Grundgesetzartikel heranzerrren, um ein solches Recht, eine solche Freiheit in Frage stellen? – Fazit: "Der moderne Mensch" ist eine smart-quasireligiöse Phrase ohne akzeptablen ethischen und rechtlichen Gehalt. Wenn das Gutachten sich auf ein derartiges "Leitbild" als Wertgrundlage beruft, dann stellt es sich von vornherein ins ideologische Abseits.

... er soll auf das Angebot der Öffentlich-rechtlichen "angewiesenen" sein; ...

Und woher will das Gutachten denn wissen, daß "der" "moderne Mensch" ausgerechnet auf das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angewiesen ist – die es in anderen Ländern überhaupt nicht gibt? Wie sollen denn die Bürger solcher Länder die aufgezählten schönen Dinge praktizieren, wenn sie – o Jammer! – sich ihr Informations-, Kultur- und Unterhaltungsfutter mühselig auf dem freien Markt zusammenpicken müssen?

... dabei gibt es diese in anderen Ländern gar nicht.

Mit einem solchen Satz von der Angewiesenheit "des modernen Menschen" auf die Öffentlich-rechtlichen offenbart das Gutachten, daß es nicht einmal über Ländergrenzen hinweg schaut oder schauen darf. Wie machen es denn andere? – Kein einziges Kapitel des Gutachtens ist dieser Frage gewidmet. Das Gutachten legt sich also auch geographische Scheuklappen an. Wenn ein Architekt einen Gebäudeentwurf fertigt, ohne vorher den städtebaulichen Rahmen ins Auge zu fassen, die Straßen- und Wegeanschlüsse, die Lage der Zentren, das Geländere relief und den Untergrund, die Blickverbindungen, die Nachbarn, die historische Baustruktur im Viertel, die vorliegen-

de Bauleitplanung usw. – wie würde man denn einen solchen Entwurf nennen? – Falls aber ein Bauherr seinem Architekten verbieten würde, all dies überhaupt zu beachten – könnte dieser dann nicht zumindest überlegen, einen solchen Auftrag abzulehnen?

Die vernichtende Kritik der Europäischen Kommission an der ganzen Richtung wird zwar zitiert, ...

Ich muß modifizieren. Auf S. 75, kurz vor Schluß, schaut das Gutachten tatsächlich über den Zaun. Da zitiert es die vernichtende Kritik der Europäischen Kommission an dem deutschen Modell des Rundfunkbeitrags – ganz ließ sich das wohl doch nicht vermeiden:

“Die Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 24.4.2007 festgestellt, bei dem bisherigen Rundfunkbeitrag handele es sich um eine Beihilfe. Die Länder garantierten verfassungsrechtlich die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, würden also zu Anspruchsgegnern der Rundfunkanstalten, sollte die Finanzierung nicht sichergestellt werden. Der Rundfunkbeitrag habe Zwangscharakter, die Art seiner Beitreibung, die gesetzliche Rechtsgrundlage und die Festlegung der Höhe des Rundfunkbeitrags sei hoheitlich geprägt. Zudem verfolge der Rundfunkbeitrag das Ziel der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Rundfunkanstalten, sei also nicht Entgelt für Leistungen, welche die Rundfunkanstalten gegenüber den Beitragszahlern erbringen ...”.

... im übrigen aber ignoriert.

Na also. Da zählt mal einer zwei und zwei zusammen und kommt zum Ergebnis vier – durchaus abweichend vom Ergebnis des Gutachtens. Und wie geht das Gutachten darauf ein? – Überhaupt nicht! Keines der Argumente der Kommission wird aufgegriffen, kommentiert oder widerlegt. Das Zitat wird sozusagen nur mit einer langen Beißzange angepackt und damit beiseite gelegt. Schnell wieder die europarechtlichen Scheuklappen aufgesetzt und durch!

Und wie windet sich nun das Gutachten aus der Peinlichkeit heraus, daß diese schlichte Passage der Europäischen Kommission das ganze Rundfunkbeitragsprojekt samt allem Familien-Salbungsgelb in den Graben kippen könnte? – Wie ein Schulbub, der sagt: “Wenn der Karren im Graben stecken bleibt, war nicht ich schuld, sondern der andere” – und der andere ist hier die Bundesregierung, die den Karren rausziehen soll. Aber wenn die

Bundesregierung ihn rausgezogen haben sollte, dann möchte das Gutachten dabei doch eine Hilfe gewesen sein:

"Die Kontinuität des Beitrags weist auch nach der Praxis der Kommission die Reform als "unwesentlich" aus." (S. 76)

"Der behutsame Übergang der beabsichtigten Reform erübrigt somit finanzverfassungsrechtliche Fragestellungen und erleichtert die Einlassung der Bundesrepublik Deutschland in dem europäischen Beihilfeverfahren." (S. 77)

"Empfehlenswert bleibt aber die beabsichtigte Verständigung mit den Dienststellen der Europäischen Kommission." (S. 76)

Brav.

Zusammenfassung

Das Gutachten legt sich vielfach Scheuklappen an. Den "autonomen" öffentlich-rechtlichen Rundfunk betrachtet es dagegen mit einer rosa Brille. Die Ergebnisse sind ein Angriff auf Freiheit und Menschenwürde.

Das Kirchhof-Gutachten legt sich - ob aus freien Stücken oder auftragsbedingt - geschichtliche und zeitgeschichtliche, geographische, ökonomische und technische, medienpolitische, soziale, schließlich grund- und europarechtliche Scheuklappen an. Mit einer rosa Brille hingegen betrachtet es das Konstrukt eines staats- wie auch marktfernen, "autonomen", öffentlichrechtlichen Rundfunks. Ich sehe die Ergebnisse des Gutachtens als Angriff auf die Menschenwürde zumindest der Rundfunk- und Fernsehverweigerer und hoffe, daß es schon durch die Auseinandersetzungen im europäischen Rechtsrahmen zu Makulatur gemacht wird. Ich hoffe, daß sich nicht dieser Neofeudalismus durchsetzt, sondern die

F R E I H E I T.

W. Tomáček

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

8.5.2014

An ARD/ZDF/Deutschlandradio "Beitragsservice"
50439 Köln

Rundfunkbeitrag auch von Medienasketen?

Zu Ihrem Schreiben vom 15.4.2014 als Antwort auf mein Schreiben vom 1.3.2014
Ihr Aktenzeichen (ich weigere mich, die Bezeichnung "Beitragsnummer" zu verwenden):
482 751 431 F 2000 BK4ES2

Doppel dieses Briefs – ohne Beilage – gehen zur Kenntnis an

- die ARD, über Südwestrundfunk, Stuttgart
- das ZDF, Mainz
- das Deutschlandradio, Köln
- den Bayerischen Rundfunk, München
- die Ministerpräsidenten der Bundesländer
- Herrn Ermano Geuer, Ingolstadt
- Herrn Bernd Höcker, Hamburg
- Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof, über Universität Heidelberg
- Frau Dr. Anna Terschüren, über Technische Universität Ilmenau

Rundfunkbeitrag auch von Medienasketen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dank für Ihr Schreiben vom 15.4.2014; Dank für den Text des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und für Ihre rechtlichen Hinweise. Meine Antwort gliedere ich in eine Reihe von Themenpunkten mit Bezug zu grundsätzlichen Rechtsnormen, um Ihnen die Antwort hierauf zu erleichtern.

Gliederung

1. Zu Ihrem Schreiben allgemein
2. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen verstößt m.E. gegen das Sittengesetz gemäß Artikel 2(1) GG
3. Alternative: Ist der Rundfunkbeitrag eine falschetikettierte Wohnsteuer?
4. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen verletzt m.E. deren Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1) GG
5. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen verletzt m.E. deren Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) GG
6. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen mißachtet m.E. deren Menschenwürde gemäß Artikel 1(1) GG
7. Auch aus anderen Gründen ist m.E. der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungswidrig
8. Den Horizont weiten: Die große Alternative ins Auge fassen!
9. Kurzfristig: Freiheiten und Spielräume nutzen: Medienasketen beitragsfrei stellen!
10. Zusammenfassung

1. Zu Ihrem Schreiben allgemein

1.1. Erstmals fühle ich mich als Gegenüber zur Kenntnis genommen.

Einiges
an Ihrem Schreiben ...

Zum ersten Mal erlebe ich, daß Sie mein Schreiben anscheinend inhaltlich zur Kenntnis nehmen. Ich selbst werde also nicht nur als Datenadresse eines Computers, sondern als Mensch betrachtet, meine Menschenwürde nicht schon durch die maschinelle Kommunikation mißachtet.

1.2. Sie selbst halten sich aber ohne Unterschrift rätselhaft anonym.

... erscheint mir ...

Allerdings stelle ich fest, daß Ihr Schreiben nicht unterschrieben ist, auch keinen Namen eines Sachbearbeiters trägt, sondern nur anonym mit "Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio" unterzeichnet ist. Ähnlich wie die durch Helme und Masken verummten Sondereinsatzkommandos der Polizei, die sich weigern, Namensschilder zu tragen, machen Sie den Sachbearbeiter, der meinen Brief beantwortet hat, als Person unkenntlich. Sie legen anscheinend zumindest bisher Wert darauf, mir als gesichtslose Maschinerie gegenüberzutreten, so daß persönliche Verantwortlichkeiten zumindest für mich nicht mehr nachträglich nachvollziehbar sind. Ist das der Stil eines Systems, das sich die Vermittlung von Information zur Aufgabe gemacht hat? Oder hat Ihr Stil mit der von Ihnen beanspruchten "Marktferne" zu tun?

1.3. Auch der "Service" in Ihrem Namen ist mir noch ein Rätsel.

... noch rätselhaft.

"Service" heißt "Dienstleistung". Da würde mich schon interessieren, worin denn der "Beitragsservice" für mich, einen Bürger, der Rundfunk und Fernsehen konsequent verweigert, also einen (Tele-)Medienasketen, bestehen soll. Mit was möchten Sie mir denn "dienen", so daß die Bezeichnung "Service" mir und der allgemeinen Öffentlichkeit gegenüber gerechtfertigt wäre? - Daß Sie allerdings als Inkasso-System einen "Service" für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten bieten, ist evident.

2. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen verstößt m.E. gegen das Sittengesetz gemäß Artikel 2(1) GG

2.1. Wir hatten unsere Geschäftsbeziehung einvernehmlich beendet.

Bislang lief alles problem- und konfliktlos.

In den Jahren vor 2002 habe ich meine Rundfunkgebühr (ein Fernsehgerät besaß ich nie) immer korrekt bezahlt. Ich habe mich immer gegen Schwarzhören und Schwarzsehen ausgesprochen, was ich - wie z.B. auch Schwarzfahren - als Schmarotzerei betrachte. 2001 habe ich mein Rundfunkgerät ordnungsgemäß abgeschafft, und zwar aus Protest gegen das meines Erachtens ungerechte Zusammenlegen von Fernseh- und Hörfunkgebühr. Ich habe später sogar die gesamte Akustik aus meinem Internetcomputer beseitigt, um keine Rundfunk- und Fernsehsendungen über das Internet empfangen zu können - eine Fernseh- und Rundfunkkarte besaß ich ohnehin nie. Das war der persönliche Hintergrund für meine jahrelangen - im übrigen inhaltlich ignorierten - Proteste bei den Ministerpräsidenten aller Bundesländer gegen deren meines Erachtens sittenwidrige Vorhaben und Unternehmungen zur Frage der Rundfunkgebühren/-beiträge. Meine Rundfunk-Abmeldung zu Ende Januar 2002 wurde mir von der GEZ, das heißt von Ihnen bzw. Ihrer Rechtsvorgängerin, am 8.3.2002 bestätigt. Seitdem hat mich die GEZ nie mehr behelligt, was ich als Anerkennung der einvernehmlich erreichten geschäftlichen Nichtbeziehung betrachte. Dies ist in meinen Augen zwischen Ihnen und mir der Stand auch heute noch.

2.2. Nun fordern Sie Geld von mir für nichts - das halte ich für einen Verstoß gegen das Sittengesetz gemäß Artikel 2(1) GG

Von einem Medienasketen Geld für nichts zu fordern ...

Nun behelligen Sie - als umetikettierte GEZ - mich plötzlich aufs Neue, und zwar nicht mit einem Angebot, das ich annehmen oder ablehnen könnte ...

... halte ich für sittenwidrig.

Nein, Sie fordern Geld für eine nichtgewollte, nichtbestellte, nichtbeanspruchte, nichterbrachte Dienstleistung.

Sie hatten doch selbst anerkannt, daß ich diese Dienstleistung nicht will!! - Wenn Sie jetzt mit Geldforderungen kommen, in grotesker Symbolik unterstrichen mit der Liste der Konten der Landesrundfunkanstalten auf der Rückseite jedes einzelnen Ihrer Briefbogen, mißachtet das doch die Einvernehmlichkeit und damit eine men-

schenwürdige Geschäftskommunikation, die den Willen des Partners und damit diesen Partner als Subjekt respektiert! Geht man so mit einem jahrzehntelangen Hörfunk-Kunden um, von dem man sich schon vor Jahren einvernehmlich getrennt hat? – So etwas ist m.E. elementar sittenwidrig, widerspricht also dem Sittengesetz in Artikel 2(1) des Grundgesetzes! – Können Sie mir also erläutern, worin der strukturelle Unterschied Ihrer Geldforderung zu einer ebenfalls nichteinvernehmlichen "Schutzgeld"-Forderung eines staats- und marktfernen Syndikats bestehen soll?

Nun könnten Sie einwenden: *"Die vom Staat dem Bürger garantierten Grundrechte, etwa das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) des Grundgesetzes, sind auf die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten nicht anwendbar, da diese keine Bürger sind. Folglich ist auch die Begrenzung der Persönlichkeitsentfaltung, insbesondere des Geschäftsgebarens, durch das Sittengesetz auf die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten nicht anwendbar. Der Begriff "Sittenwidrigkeit" ist also für öffentlichrechtliche Rundfunkanstalten irrelevant"*

Nach ihrem eigenen Selbstverständnis müßten die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten das Sittengesetz anerkennen.

Dies widerspräche aber, soweit ich sehe, der Selbstdeutung der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten. Diese beanspruchen die Grundrechte gemäß Artikel 19(3) GG durchaus auch selbst, *"soweit sie ... anwendbar sind"* – etwa wenn es um die Abwehr einer Beleidigung oder um die Verteidigung der *"Bestands- und Entwicklungsgarantie"* geht. Folglich müßten die Einschränkungen des Rechts auf *"Persönlichkeitsentfaltung"* durch das *"Sittengesetz"* gemäß Artikel 2(1) und somit der Ausschluß sittenwidriger *"Persönlichkeitsentfaltung"* im Geschäftsgebahren auch für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und dann auch für Sie als deren Inkasso-System als Grundrechts-Subjekte gelten.

Das hieße, eine Geldforderung für nichts wäre auch aus Ihrer Perspektive gesehen sittenwidrig. Und auch die *"Bestands- und Entwicklungsgarantie"* für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten würde einen derart krasen Verstoß gegen das Sittengesetz gemäß Artikel 2(1) GG nicht rechtfertigen.

2.3. Wäre Ihre Forderung nicht sittenwidrig, könnte jede andere öffentlichrechtliche Körperschaft ähnliche Forderungen für bloße Angebote erheben.

Das Gebot der Gleichbehandlung ...

Wenn die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten für ein bloßes Angebot Geld eintreiben dürften – sogar von denen, die dieses Angebot erklärter- und anerkanntermaßen nicht nutzen wollen, dann müßten alle anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften entsprechend schon für ihr bloßes Angebot Geld eintreiben dürfen. Kirchenaustritt zum Beispiel würde nicht von der Kirchensteuer befreien; auch andere Religionsgemeinschaften könnten entsprechende Rechte fordern – eine Fenstersteuer, pardon, einen Fensterbeitrag etwa, denn durch jedes offene Fenster könnte ja das Numinose in Taubengestalt einfliegen.

... würde auch andere öffentlichrechtliche Körperschaften auf den Plan rufen.

Cum grano salis – noch ein bißchen weitergedacht: Die Landesgunstgewerbekammern – inzwischen dank emanzipativer Bemühungen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft wie andere berufsständische Kammern auch – könnten – analog dem haushaltsbezogenen Beitrag für die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten – einen bettbezogenen Beitrag für das Angebot des Gunstgewerbes fordern, denn jedes Bett könnte als Basis zur Nutzung dieses Angebots dienen; eine entsprechende "Nutzungsvermutung" könnte diese Forderung untermauern. Der Wille oder Unwille, dieses Angebot zu nutzen, wäre irrelevant. Entscheidend wäre nur das Bett als Anknüpfungspunkt für die Meta-Gunst, eine Gunst irgendeines Mitglieds der jeweiligen Ländergunstgewerbekammer angeboten zu bekommen, und der Beitrag für diese Meta-Gunst wäre im Regelfall monatlich zu entrichten. Es könnte rechtlich strittig sein, ob Schlafen ohne Bett von der Zahlungspflicht an die zuständige Landesgunstgewerbekammer befreit oder nicht; es könnten schließlich auch zwei Quadratmeter leerer Fußboden als "Bett" im Sinne des Gunstgewerbebeitragsstaatsvertrags definiert werden.

Surrealistisch? Ja. Aber nur durch das zugespitzte Beispiel. Wo wäre aber der strukturelle Unterschied dieses Beispiels zur Beitragspflicht für ein zurückgewiesenes Angebot, an einen Medienasketen gerichtet, wie es im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag konzipiert ist?

Das könnte zu einem verderblichen Flächenbrand bis hinein ins bürgerliche Recht führen.

Wo wären die Regulative, die das Übergreifen des Flächenbrandes einer Beitragspflicht für bloße Angebote – also die Umstülpung elementarer Prinzipien des bürgerlichen Rechts – auch auf die Angebote anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und womöglich auch anderer Dienstleister auf dem freien Markt verhindern könnten? Ständische Kammern und öffentlich-rechtliche Körperschaften drängen sich sicher gerne um die Beitrags-(r)öpfe. Das Gebot der Gleichbehandlung stellt jedenfalls kein Regulativ gegen einen solchen, sogar das bürgerliche Recht insgesamt bedrohenden Flächenbrand dar.

3. Alternative: Ist der Rundfunkbeitrag eine falschetikettierte Wohnsteuer?

3.1. Eine allgemeine Steuer wäre nicht auf Einvernehmlichkeit angewiesen.

Könnte der Rundfunkbeitrag als allgemeine Steuer gedeutet werden? ...

Nun könnten Sie mir entgegen: *“Das Argument ‘Sittenwidrigkeit’ ist auf das Agieren der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und damit auf unser Agieren als deren Inkasso-System nicht anwendbar, weil dieses sich gar nicht im Raum des normalen Geschäftsverkehrs abspielt. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind durch die Öffentlich-rechtlichkeit privilegiert. Nach der von Ihnen herangezogenen ‘GEZ-Ära’ haben unsere Auftraggeber, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, unterstützt durch ein hierzu in Auftrag gegebenes verfassungsrechtliches Gutachten, in Kooperation mit den Ministerpräsidenten der Länder, abgehakt von den Länderparlamenten, die Gesetze geändert. Dabei ist nur der Wille der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Wille der Bundesländer relevant; der Wille des Rundfunkkunden, das heißt auch Ihr Wille ist irrelevant; wenn Sie Rundfunk oder Fernsehen verweigern, ist das irrelevant für Ihre Verpflichtung dazu, das System der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mitzufinanzieren. Wir definieren, schöpferisch von unserer eigenen bisherigen Regelung abweichend, als Ihre in diesem Zusammenhang entscheidende Eigenschaft, daß Sie wohnen – und von allen Bürgern, die in einem Haushalt wohnen, erheben wir – marktfern und autonom – den Rundfunkbeitrag. Bei den nichtwohnenden Bürgern verzichten wir auf den Rundfunkbeitrag, da der Erfassungsaufwand dort den Ertrag übersteigen würde.“*

... Wenn ja, dann wären die Länder nicht dafür zuständig.

Dies vorausgesetzt, wäre der Rundfunkbeitrag aus meiner Sicht allerdings eine **falschetikettierte Wohnsteuer** für alle Bürger – mit der einzigen Ausnahme der wohnungslosen "Berber", erhoben von einem angeblich "staatsfernen" System. Der Ansicht, daß der Rundfunkbeitrag nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eigentlich eine Steuer ist, die nur nicht als solche präsentiert wird, sind nicht nur etliche Kämpfer gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Diese Ansicht wird sogar von Wissenschaftlern vertreten, die die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland untersucht haben – mit dem anscheinend einzigen Erkenntnisinteresse, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk seine Einnahmen zu erhalten und, wenn möglich, sogar noch zu steigern – eben dadurch, daß der Beitrag in eine erklärte Steuer umgewandelt wird. Da aber die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erklärtermaßen "staatsfern" sein wollen, wären sie derzeit überhaupt nicht dafür zuständig, zur Selbstfinanzierung eine solche neue allgemeine Wohnsteuer von praktisch allen Bürgern einzutreiben. Und die Länderparlamente wären gar nicht zuständig, eine solche universelle Wohnsteuer zu lasten aller wohnenden Bürger und zugunsten eines erklärtermaßen staatsfernen Systems zu beschließen – sondern nur der Bund, der dafür wahrscheinlich sogar das Grundgesetz ändern müßte.

Eine Steuer eintreiben – das dürfte also grundsätzlich nur der Staat mit seinen Finanzämtern. Wenn der Rundfunkbeitrag eine Steuer sein soll – was behelligen Sie mich dann stellvertretend für das Finanzamt? Wie sollte das mit unserer Finanzverfassung zusammenpassen?

Also: Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen – sittenwidrig oder aber eine Steuer?

3.2. Der Rundfunkbeitrag als Wohnsteuer würde aber auch von sonst steuerbefreiten Bürgern erhoben; das Sozialstaatsprinzip (Artikel 20(1), 28(1) GG) würde verletzt.

Als Steuer dürfte der Rundfunkbeitrag nicht von allgemein steuerbefreiten Bürgern erhoben werden.

Wie kämen Sie in meinem Fall dazu, mir eine solche Wohnsteuer abzuverlangen, wenn ich seit Jahren als Rentner an der Armutsgrenze überhaupt keine (direkte) Steuer mehr zahlen muß? Soll ich denn mit der einzigen Steuer, die mir nun abgepreßt werden soll, gezielt dazu beitragen, den üppigen Fußball- und Unterhaltungs-Troß der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu finanzieren? Selbst unter der Annahme, daß der Rundfunkbeitrag eine

legitime Steuer wäre, wäre sie m.E. im Falle von ansonsten steuerbefreiten Bürgern ein Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20(1) bzw. länderbezogen 28(1) GG, und damit elementares Unrecht.

3.3. Der Rundfunkbeitrag als "Kurtaxe" – bei Medienasketen m.E. immer noch sittenwidrig

Ein Rundfunkbeitrag nach dem Modell der "Kurtaxe" ...

Nun könnten Sie erwidern: *"Das verfassungsrechtliche Gutachten, auf das wir unseren Rundfunkbeitragsstaatsvertrag stützen, spricht wohlweislich weder von "Gebühr", noch von "Steuer", sondern von "Beitrag", und zieht hierfür die sogenannte "Kurtaxe" als Modell heran."*

... wäre unseriös ...

Hierauf würde ich antworten: Wenn die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten kein besseres Modell als diese "halbseidene", rechtlich umstrittene "Kurtaxe" aus dem Dunstkreis kommunaler Fiskalkreativität vorweisen können, dann kann es nicht so weit her sein mit der Legitimität des neuen "Rundfunkbeitrags". Ich kann in dem Modell "Kurtaxe" nur ein ähnlich durchsichtiges, einnahmenorientiertes Adhoc-Konstrukt sehen wie in dem *"neuartigen Rundfunk-Empfangsgerät"*, mit dem einst auf das Internet übergegriffen wurde. Schon das muntere Hin- und Herschnackeln innerhalb kürzester Zeit zwischen Konstrukten heterogenster Art müßte finanzverfassungsrechtlichen Argwohn wecken. Und wenn nun das erwähnte verfassungsrechtliche Gutachten finanzverfassungsrechtliche Fragen ausdrücklich als irrelevant unterstellt, müßte das einen solchen Argwohn eher noch steigern.

... und gegenüber Medienasketen immer noch sittenwidrig.

Selbst wenn sich ein solches Kurtaxen-Konstrukt mit Ach und Krach durch die finanzverfassungsrechtlichen Filter zwängen ließe, bliebe im Fall der Fernseh- und Rundfunkverweigerer die Sittenwidrigkeit einer Geldforderung für – erklärtermaßen von vornherein – *nichts* bestehen. So etwas wäre selbst im geschäftig-geschäftstüchtigen Kurtaxen-Milieu anstößig und grundrechtlich fragwürdig.

4. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen verletzt m.E. deren Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1) GG

4.1. Die Vorgeschichte in meinem Fall

Wer Fernsehen und
Rundfunk verweigert, ...

2001/2002 kündigte ich, wie schon erwähnt, meinen Hör-Rundfunk-Vertrag bei der GEZ aus Protest gegen die Zusammenfassung von Hörfunk- und Fernsehgebühr und schaffte mein Rundfunk-Empfangsgerät ab. Ich nutzte also mein Recht, mich gemäß Artikel 5(1) GG *„aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“*. Nach schlichter Logik schließt dieses Recht das Recht ein, mich ungehindert auch *n i c h t* aus den Quellen der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zu unterrichten, also die Nutzung des Angebots zu verweigern, das sie mir unterbreiten. Anderenfalls wäre dieses Recht nur ein Recht zum Ja und nicht auch zum Nein. Damit wäre ich Pflichtempfänger des öffentlichrechtlichen Angebots – an die Verhältnisse in einem totalitären Staat wie der DDR oder dem Orwellstaat erinnernd.

Seit der Abschaffung meines Hörfunkempfängers hatte ich bis jetzt keinerlei vertragliche oder geschäftliche Beziehung zu den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten. Dies hat seither zu keinem Problem mit der GEZ oder dem Bayerischen Rundfunk geführt.

... darf nicht bei der
Wahl der Alternativen
behindert werden.

Nun aber soll ich per Ländergesetz wieder in ein Vertrags- bzw. Geschäftsverhältnis mit den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten (in meinem Fall dem Bayerischen Rundfunk) gezwungen werden, mit denen ich keine vertragliche oder geschäftliche Beziehung haben möchte. Ich werde jetzt gezwungen, für ein Angebot zu zahlen, das ich erklärtermaßen seit mehr als einem Jahrzehnt (Radio) bzw. seit der Kindheit (Fernsehen) ablehne.

Dies sehe ich als Einschränkung meiner Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1)1 GG an, die nicht durch das Grundgesetz gedeckt ist.

4.2. Das Geld, das mir für nichts abgenommen werden soll, fehlt mir für Alternativen.

Nun schreiben Sie: *„Nach Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz hat jeder das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags stellt keinen Eingriff in dieses Grundrecht dar,*

da den Beitragsschuldern keine Informationen oder Informationsquellen aufgedrängt werden."

Der um den Rundfunk-
Zwangsbeitrag ge-
schröpfte Medienasket
...

O nein. Hier muß ich entschieden widersprechen. Erstens bin ich kein "Beitragsschuldner", sondern ein Bürger der Bundesrepublik Deutschland, Medienasket und Totalverweigerer von Fernsehen und Rundfunk, den Sie mit einer Geldforderung für buchstäblich nichts konfrontieren.

... wird damit in der
Wahl der Alternativen
eingeschränkt.

Zweitens drängen Sie mir die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in exakt dem Maße auf, in dem Sie mir die finanziellen Ressourcen entziehen, die ich sonst anderweitig, etwa für den Kauf von Zeitungen oder Büchern nutzen könnte. Ihre Darstellung unterstellt stillschweigend entweder – den Fakten widersprechend – eine Kostenneutralität Ihres Angebots, oder aber einen Bürger, für den der Rundfunkbeitrag "nicht der Rede wert" ("Peanuts") ist. Dies ist aber weder bei mir noch bei etlichen anderen Medienasketen der Fall. Dadurch, daß Sie mir einen Rundfunkbeitrag für eine Nichtdienstleistung abpressen, nämlich für das bloße Angebot Ihrer Sendungen, prellen Sie mich um den Ertrag meiner Medienaskese und beschneiden mich als Rentner an der Armutsgrenze eindeutig in meiner Freiheit, mich anderweitig zu informieren. Wenn Sie mir Ressourcen wegnehmen, beschränken Sie damit meine Möglichkeiten und drängen mich gegen meinen Willen zu dem ohnehin zu bezahlenden Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Ist die informationelle
und emotionale Gleich-
schaltung der Bürger
politisch gewollt?

Es kann sein, daß eine solche informationelle und emotionale Gleichschaltung der Bürger unter der Dominanz der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten derzeit – womöglich hegemonial beeinflusst – politisch gewollt ist. In jedem Fall kann ich darin nur eine eindeutige Beschränkung meiner Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1) GG erkennen, die allenfalls durch eine Grundgesetzänderung legalisiert werden könnte.

5. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen verletzt m.E. deren Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) GG

Der Medienasket wird
nicht nur um seine
Informationsfreiheit ge-
bracht, ...

Die Einschränkung meiner Informationsfreiheit durch den Zwang, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mitzufinanzieren, schränkt mich auch allgemein in der Entfaltung meiner Persönlichkeit ein.

Zwar hindert mich auch nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag niemand daran, den Konsum von Rundfunk- und Fernsehsendungen zu verweigern. Ich muß aber dennoch dafür bezahlen. Das heißt, ich werde um den **Einsparungsgewinn meiner (Tele-)Medienaskese geprellt**. Statt das Geld für alternative Informationsangebote oder auch z.B. für bürgerrechtliches Engagement verwenden zu können, werde ich gezwungen, damit die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihren Unterhaltungs- und Fußball-Troß mit zu finanzieren.

Damit wird meine medienasketische Lebensweise durch Ländergesetz diskriminiert; ich werde als Empfänger staatlicher und hegemonialer Propaganda zuzüglich privater Reklame (die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verzichten nicht einmal darauf) gleichgeschaltet; als einem Medienasketen wird mir, wie die Presse formulierte, *"kein Schlupfloch"* gelassen, *"kein Entrinnen"* angeboten.

... sondern auch allgemein in seinem Recht auf Persönlichkeitsentfaltung beschnitten.

Das sehe ich als Einschränkung meines Rechts auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) GG an, die nicht durch das Grundgesetz gedeckt ist. Ich fühle mich fast schon zum Untertan eines Orwellstaates erniedrigt.

6. Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen mißachtet m.E. deren Menschenwürde gemäß Artikel 1(1) GG

Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kommt der Medienasket überhaupt nicht vor. Als Fernseh- und Rundfunkverweigerer bin ich dort nicht vorgesehen; ich bin dort eine Null - trotz meiner jahrelangen Proteste bei den Ministerpräsidenten. Diese Null hat aber ein Gewissen, und das verbietet ihr, Ihre Forderungen zu bedienen.

Wenn ich Ihre Forderungen bedienen würde, dann könnten Sie das als Anerkennung deren Rechtmäßigkeit deuten.

Sie schreiben *"Entsprechend dem von Ihnen gewählten Zahlungszeitraum ..."*. Ich habe keinen *"Zahlungszeitraum"* gewählt. Ich werde Ihre Geldforderungen, die ich für elementares Unrecht halte, nicht bedienen, da ich damit dieses Unrecht anerkennen würde und gegen mein Gewissen handeln würde. Es läge an *Ihnen*, bis zu einer gerichtlichen Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Ihre Geldforderungen an einen Medienasketen wie mich auf Eis zu legen.

Stattdessen winken Sie mit Säumnisgebühren. Wenn aber Ihre Forderung Unrecht ist, sind auch Ihre Säumnisgebühren Unrecht. Der Hinweis auf Säumnisgebühren kann also für mich kein Argument dafür sein, Ihre Forderung zu bedienen.

Dem Medienasketen bleibt letztlich nur die Alternative zwischen Obdachlosigkeit und Gefängnis ...

Als eine wirkliche Drohung empfinde ich jedoch die Perspektive der Obdachlosigkeit für einen konsequenten Rundfunk- und Fernsehverweigerer.

Nur als haushaltsloser "Berber" auf der Straße lebend könnte ich als Medienasket legal den Zwängen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags entgehen.

Umgekehrt würde mich der Schritt in die Illegalität über kurz oder lang ins Gefängnis bringen.

Letztlich läßt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dem Medienasketen nur die Wahl zwischen Obdachlosigkeit und Gefängnis.

... und diese Alternative mißachtet seine Menschenwürde.

Der Zwang zu dieser Alternative mißachtet meines Erachtens elementar meine Menschenwürde und damit Artikel 1(1) des Grundgesetzes.

Oder sollte das Grundgesetz für ein "staatsfernes" System gar nicht gelten? Haben die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ein eigenes, womöglich geheimgehaltenes Grundgesetz? Und wo wären in diesem Fall, wenn neben dem Grundgesetz auch der Markt als Regulativ für ein solches - erklärtermaßen "staats- wie marktfernes" System ausfällt, die Regulative, die ein unkontrolliertes, letztlich den Bestand der Gesellschaft bedrohendes Wuchern dieses System verhindern könnten?

Vor 30 Jahren hatte ich einen Artikel verfaßt (Öko-Journal 1983/4) - "Ist Nichtwohnen aktuell?" Der Anlaß war damals die Stationierung von vorwarnungszeitlosen Angriffswaffen auf deutschem Boden. Tatsächlich überlege ich auch heute, ob die Geste des Nichtwohnens gegen das Abpressen eines Rundfunkbeitrags auch von Medienasketen adäquat wäre. Nicht mehr heimisch werden in einer Gesellschaft, die ein solches Unrecht zum Gesetz macht ...

7. Auch aus anderen Gründen ist m.E. der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungswidrig.

Gleichbehandlung,
Verhältnismäßigkeit,
Rolle des Internets,
Mediokratie-Gefahren,
Problematik der öffentlichrechtlichen Körperschaften,
Europabezug:
All das wird im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ignoriert.

Auch aus einer Reihe anderer Gesichtspunkte halte ich den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für verfassungswidrig – etwa:

- Weil er die Gesichtspunkte aus dem **Gleichbehandlungsprinzip** ignoriert – andere öffentlichrechtliche Anstalten könnten entsprechend einen nutzungsunabhängigen Zwangsbeitrag von der Allgemeinheit zur bequemeren Finanzierung ihres Angebots verlangen;
- weil er die **Verhältnismäßigkeit** ignoriert – ein Zwangsbeitrag auch für alle (wohnenden) Medienasketen, nur um den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten das Inkasso bequemer zu machen;
- weil er die **Rolle des Internets** ignoriert, das die Bürger längst umfangreicher, besser, pluralistischer und demokratischer informiert als die öffentlichrechtlichen Anstalten;
- weil er die **Gefahren der Mediokratie** ignoriert, der Bildung eines "Staats im Staate", mit dem Risiko der Bildung staats- und marktferner mafiöser Strukturen;
- weil er die **Problematik der öffentlichrechtlichen Körperschaften überhaupt** als Altlasten aus der Feudalzeit und ihre Giftwirkung auf Demokratie und Marktwirtschaft ignoriert; andere europäische Länder haben diese feudalen Reste schon beseitigt;
- weil er die **rechtliche Situation in Europa** ignoriert.

Diese Argumente werden gewiß von verschiedener Seite in Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgebracht werden; sie sind längst schon in Büchern und Artikeln ausformuliert und im Internet diskutiert; deshalb erwähne ich sie hier nur am Rande.

8. Den Horizont weiten: Die große Alternative ins Auge fassen!

Ein Wort an die öffentlichrechtlichen Anstalten selbst ...

Bisher habe ich im wesentlichen von meinen Grundrechten her argumentiert – gemäß Artikel 5(1), 2(1) und 1(1) des Grundgesetzes. Zum Schluß meines Schreibens möchte ich nun von der grundrechtlichen Ebene auf die betriebswirtschaftliche Ebene wechseln, indem ich mich ein wenig in die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten als Wirtschaftsunternehmen hineindenke.

Ich weiß nicht, wie stark Sie als "ARD/ZDF/Deutschlandradio Beitragsservice" mit den Führungsetagen dieser öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten verbunden sind. Ich nehme mal an – wenn es sein muß, bewußt naiv – daß Sie dorthin auch mal eine Anregung weitergeben können, die Sie von einem Ihrer Briefpartner erhalten. Ohnehin schicke ich ein Doppel meines Briefs auch dorthin zur Kenntnis.

... in Ihrem eigenen Interesse: ...

Und deshalb möchte ich zum Schluß meines Briefs eine solche Anregung geben, wie Sie – jetzt spreche ich direkt die ARD, das ZDF und den Deutschlandradio an – sich in Zukunft viel Ärger, Korrespondenzaufwand, gerichtliche Auseinandersetzungen und vor allem Image-Verluste einsparen könnten:

Verzichten Sie freiwillig auf das Privileg der "öffentlichrechtlichen Körperschaft"!

Befreien Sie sich von den Privilegien der Feudalzeit!

Räumen Sie den Müll aus der Feudalzeit beiseite! Begeben Sie sich als freie, privatrechtliche Körperschaften bzw. Unternehmen redlich auf den freien Markt! Verdienen Sie Ihr Geld über Decoder, Werbung und meinetwegen gezielte staatliche Förderungen für Schulfunk, Deutschkurse für Ausländer u.ä.! Andere können es doch auch – warum sollten gerade Sie als Marktführer dazu unfähig sein? – Ich denke, daß Ihnen das einen ungeheuren, milliardenwerten Gewinn an Ansehen verleihen würde. Das wäre eine wirklich schöpferische Wende. Damit würden Sie auch für sich selber "die Zukunft öffnen". Dann bräuchten Sie Ihr Inkasso auch nicht mehr grotesk und unwürdig an "neuartige Rundfunk-Empfangsgeräte" oder gar an "Haushalte" zu knüpfen.

Erobern Sie den freien Markt!

Erschließen Sie sich die Zukunft!

9. Kurzfristig: Freiheiten und Spielräume nutzen: Medienasketen beitragsfrei stellen!

Und kippen Sie
kurzfristig ...

Und wenn Ihnen vor einer solchen schöpferischen Wende zum freien Unternehmertum derzeit noch die Knie weich werden, dann nutzen Sie doch wenigstens Ihre Freiheit, nicht alles, zu was Sie der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ermächtigt, kleinkariert und kleinlich bis zum Gehtnichtmehr auszunutzen! Nutzen Sie Ihre Kulanz-Spielräume!

... die Beitragspflicht
für Medienasketen!

Stornieren Sie das offensichtlichste Unrecht des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, die Beitragspflicht für Fernseh- und Rundfunkverweigerer, für Medienasketen!

Es war ein Angehöriger des Rundfunks selbst, der öffentlich zugab, daß die Beiträge der wenigen tausend "Totalverweigerer" finanziell gar keine Rolle spielen gegenüber den Beiträgen der Zigmillionen Nutzer von Fernsehen und Rundfunk. Warum also veranstalten die öffentlichrechtlichen Anstalten diese unwürdige öffentliche Verfolgungsaktion gegen die Medienasketen? Hoffen sie auf ähnlich unwürdige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts? Müßten sie wirklich keine Furcht haben, sich schließlich damit vor der ganzen Republik zu blamieren? – Also warum nicht jetzt ein klärendes Wort sprechen, statt bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht auch noch um diese letzten "paar Euro" Zwangsbeitrag von den Medienasketen zu feilschen?

Das Kontrollproblem
ist mit heutiger Technik
lösbar.

Wie aber würde eine solche Freistellung der Medienasketen kontrolliert, ohne einen riesigen Aufwand für Hausdurchsuchungen zu treiben? Falls Sie nicht eine Finanzierung über Decoder auf dem neuesten technischen Stand vorziehen wollen, könnte ich mir denken, daß in den relativ wenigen Fällen der Medienasketen eine schlichte, eventuell stichprobenartig kontrollierte Erklärung der Betroffenen ausreicht, die im Falle ihrer Wahrheitswidrigkeit strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht. Zur Zeit der Rundfunkgebühr hatten Sie auch nicht mehr Kontrollmöglichkeiten.

Wo ein Wille,
da ein Weg.

10. Zusammenfassung

Der Rundfunk-Beitragszwang für Medienasketen verletzt m.E. mehrere Grundrechte.

Durch die Beitragspflicht nach Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sehe ich mich

- sittenwidrig im Sinne von Artikel 2(1) GG mit einer Geldforderung für nichts konfrontiert,
- in meinem Recht auf Informationsfreiheit gemäß Artikel 5(1) des Grundgesetzes beeinträchtigt,
- in meinem Recht auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit gemäß Artikel 2(1) des Grundgesetzes eingeschränkt,
- in meiner Menschenwürde nach Artikel 1(1) des Grundgesetzes angegriffen.

Die Alternative ist der Markt ...

Längerfristig empfehle den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten,

- sich von feudalen Altlasten zu emanzipieren,
- auf die Privilegien der öffentlichrechtlichen Körperschaft zu verzichten,
- als freie Wirtschaftsunternehmen auf dem Markt aufzutreten.

... und die Freistellung der Medienasketen.

Kurzfristig empfehle ich, Medienasketen wie mich - Fernseh- und Rundfunkverweigerer - beitragsfrei zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomásek

Anlage: Doppel meines Schreibens vom 7.10.2010 an die Ministerpräsidenten der Länder unter dem Titel "Zwangs-Rundfunkbeiträge auch für Rundfunk- und Fernsehverweigerer?" - mit einer Bürger-Stellungnahme zum Gutachten Prof. Dr. Paul Kirchhofs.

Doppel

8.5.2014

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

- An die ARD, über Südwestrundfunk, Stuttgart
- An das ZDF, Mainz
- An das Deutschlandradio, Köln
- An den Bayerischen Rundfunk, München

Rundfunkbeitrag auch von Medienasketen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier erhalten Sie im Doppel meinen Brief vom 8.5.2014 an den "ARD/ZDF/Deutschlandradio Beitragsservice".

Ich hatte in diesem Brief anheimgestellt, meinen Brief auch an Sie als Anregung weiterzureichen, schicke Ihnen diesen Brief aber auch unmittelbar, da er m.E. grundsätzliche Bedeutung hat, für Sie insbesondere in seinen Punkten 8-10.

Es würde mich freuen, wenn Sie sich dadurch angesprochen fühlten, mir dazu eine Antwort zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

8.5.2014

An die Ministerpräsidenten der Bundesländer

Rundfunkbeitrag auch von Medienasketen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2002 protestierte ich mehrmals bei Ihnen gegen Ihre Vorhaben und Aktivitäten zur Rundfunkgebühr/abgabe, deren Ergebnisse ich nur als evidentes Unrecht sehen kann. Mein letztes Rundschreiben an Sie vom 7.10.2010 enthielt im wesentlichen eine (vernichtende) Bürger-Stellungnahme zum "Kirchhof-Gutachten". Hierauf bekam ich von keiner Seite mehr eine Antwort; im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag werden meine Gesichtspunkte ignoriert; der Rundfunk- und Fernsehverweigerer kommt darin gar nicht vor; aus meiner Sicht erklimmt in diesem von Ihnen unterschriebenen und von den Länderparlamenten abgenickten Staatsvertrag das Unrecht die Spitze.

Nun gebe ich Ihnen hiermit einen Brief zur Kenntnis, den ich an den sogenannten "ARD/ZDF/Deutschlandradio-Beitragsservice" (früher "GEZ") geschrieben habe. Ich habe darin noch einmal meine grundsätzliche Kritik am Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zusammengestellt, den ich für grob verfassungswidrig halte – womit ich nicht allein bin.

Vielleicht kann mein Schreiben dazu beitragen, Ihnen wenigstens für Ihre künftigen Entscheidungen zum Rundfunkrecht Argumente zu liefern.

Falls Sie sich angesprochen fühlen, mir von Ihren zuständigen Sachbearbeitern eine inhaltliche Antwort dazu zukommen zu lassen, würde es mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Doppel

14.5.2014

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

An ARD/ZDF/Deutschlandradio "Beitragsservice"
50439 Köln

Rundfunkbeitrag auch von Medienasketen?

Zu Ihrem Schreiben vom 2.5.2014, hier eingegangen am 12.5.2014, überschrieben mit "Zahlung der Rundfunkbeiträge"

Ihr Aktenzeichen (ich weigere mich, die Bezeichnung "Beitragsnummer" zu verwenden):
*845*0136387 - *0205*482 751 431*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr obengenanntes, anonymes Computerschreiben vom 2.5.2014, hier eingegangen am 12.5.2014, mit der Bitte um Zahlung eines Geldbetrags berücksichtigt noch nicht mein Schreiben an Sie vom 8.5.2014. Ich gehe also davon aus, daß Ihr Maschinenschreiben durch mein vor dessen Erhalt abgeschicktes Schreiben (Einschreiben mit Rückschein) überholt ist.

Ich bitte also darum, mein Schreiben vom 8.5.2014 zur Kenntnis zu nehmen, Ihre Geldforderung an mich als erklärten und von Ihnen bzw. der GEZ anerkannten Medienasketen, deren Sitten- und Verfassungswidrigkeit ich in diesem Schreiben dargelegt zu haben meine, grundsätzlich zu überprüfen und mir dann menschenwürdig darauf zu antworten - bis dahin aber die Computerbrief-Maschinerie, die mich nach starrem Programm mit Ihren Geldforderungen eindeckt, mit einigen Mausklicks zu stoppen - sonst komme ich mir vor wie jemand, der von einem Hund angefallen wird, mit dessen Herrn er gerade spricht - ohne daß dieser seinen Hund dabei bremst.

Beiläufig möchte ich Ihnen davon Kenntnis geben, daß ich den Verteiler für ein Kenntnisgabe-Doppel meines Briefs vom 8.5.2014 inzwischen verlängert habe um

- die Humanistische Union, Berlin
- das Komitee für Grundrechte und Demokratie, Köln
- den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein, Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten
T. 0991/ 9912532, wolfgangtomasek@gmx.de

16.5.2014

An die Humanistische Union e.V.
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

An das Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinostraße 7-11
50670 Köln

An den Republikanischen Anwaltverein
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Rundfunkbeitrag auch von Medienasketen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier erhalten Sie zur Kenntnis mein grundsätzliches Schreiben vom 8.5.2014 zum neuen Rundfunkbeitrag, das ich an den sogenannten "ARD/ZDF/Deutschlandradio Beitragsservice" geschrieben habe, außerdem, wie im Verteiler aufgeführt, einer Reihe weiterer Adressaten zur Kenntnis gegeben habe. Diesen Verteiler habe ich nun durch Ihre obigen Adressen ergänzt.

Ich hoffe darauf, daß sich eine der namhaften Menschenrechtsorganisationen dieses himmelschreiende Unrecht vorknöpft, das ja gestern vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof system- und machtkonform gegen Geuers und Rossmanns Beschwerden weiter festzementiert wurde.

Vielleicht kann mein Brief hier dazu beitragen, daß Sie sich, zumindest ein bißchen lautstärker als bisher, zu diesem Thema zu Wort melden? – Falls Sie näheres Interesse haben und ich sie Ihnen nicht schon geschickt habe, kann ich Ihnen auch gern meine vernichtende Bürger-Stellungnahme zum sogenannten "Kirchhof-Gutachten", meine mit Hinweis auf den "Rechtsweg" nichtzugelassene Verfassungsbeschwerde und meinen Kommentar zu Anna Terschürens Buch zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Falls Sie mir Hinweise auf andere, eventuell ebenfalls interessierte Menschenrechtsorganisationen geben könnten, wäre ich dankbar. Sie können mein Schreiben gern auch selber weiterreichen.

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

28.5.2014

An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Beilage: Dokumentation Vorgeschichte

Neue Horizonte

Sehr geehrter Herr ●●●●,

als Bürger und Medienasket, mitten im Versuch zu einer Korrespondenz mit dem "ARD/-ZDF/Deutschlandradio-Beitragsservice", erlaube ich mir, Ihnen als dem Intendanten des Bayerischen Rundfunks zu schreiben – nicht nur vordergründig zum **Rundfunkbeitragszwang** auch für erklärte Rundfunk- und Fernsehverweigerer, sondern zu **Ethik, Strategie und Politik** in diesem Zusammenhang.

1. Vergangenheit

Die Idylle
der Vergangenheit ...

Es war die Bachkantate am Sonntagmorgen; es war "Diese unsere Welt"; es waren Vorträge von Reinhard Raffalt oder Romano Guardini, die mich (jetzt 72) gern an den Bayerischen Rundfunk aus meiner Jugend zurückdenken lassen.

Die Idylle von damals ist verflogen.

... wurde durch
eine verhängnisvolle
Entwicklung überschrie-
ben.

Als Hörfunk- und Fernsehgebühr zusammengelegt werden sollten, hielt ich das für derart unbillig, daß ich aus Protest dagegen mein Hörfunkgerät abschaffte. Ein Fernsehgerät besaß ich ohnehin nie; schon meine Eltern wollten sich nicht im Maststall Fernsehen optisch nudeln lassen.

Als mit der Adhoc-Etikettierung "neuartiges Rundfunk-Empfangsgerät" auf Computer und Internet übergegriffen wurde, konnte ich darin nur modernes Raubrittertum sehen und entfernte – bis heute – die Akustik aus meinem Computer, um Rundfunk und Fernsehen übers Internet nicht einmal empfangen zu *können*. Eine Rundfunk- und Fernsehkarte besaß ich ohnehin nie.

Als schließlich noch die "enharmonische Verwechslung" von der Rundfunkgebühr zum sogenannten Rundfunkbeitrag gemäß Auftragsgutachten Gesetz wurde, gab es für mich als Medienasketen "kein Schlupfloch", "kein Entrinnen" mehr – so drückte es die Presse aus. Jahrelang war ich als Fernseh- und Hörfunkverweigerer von der GEZ anerkannt und respektiert. Nun wurde ich als solcher plötzlich per Gesetz zur Null gemacht und auf ein haushaltloses Leben auf der Straße verwiesen. Damit wurden meine Grundrechte auf Informationsfreiheit, Persönlichkeitsentfaltung und Menschenwürde gemäß Artikeln 5(1), 2(1) und 1(1) des Grundgesetzes mißachtet.

Dagegen versuchte ich anzukämpfen.

Da ich aber auch als Null ein Bürger-Gewissen habe, habe ich immer wieder gegen diese empörende und meines Erachtens auch für unser Staatswesen verhängnisvolle Entwicklung protestiert – und zwar bei den Ministerpräsidenten sämtlicher Bundesländer als den staatlichen Kooperationspartnern der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten. Mein letztes – unbeantwortetes – Rundschreiben dorthin enthielt eine **kritische Bürger-Stellungnahme** zum erwähnten Gutachten. Meine **Verfassungsbeschwerde** 2012 in Karlsruhe gegen den Rundfunkstaatsvertrag wurde bisher nicht zugelassen; ich wurde auf den Rechtsweg verwiesen, an dessen Anfang ich jetzt stehe. Diese Vorgeschichte ist in der beiliegenden Broschüre dokumentiert.

Nie hätte ich mir eine solche Entwicklung in meiner Jugend vorstellen können.

2. Gegenwart

Bis jetzt behalten die Beharrungskräfte die Oberhand ...

Vor kurzem hat der **Bayerische Verfassungsgerichtshof** Klagen gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag abgewiesen; ich könnte Ihnen dazu gratulieren. Die beharrenden Kräfte der Vergangenheit siegten – vertreten schon durch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Einmal mehr wurden die staatlichen Privilegien der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten bestätigt; das könnte durchaus auch in Karlsruhe so weitergehen. Sie könnten sich also zufrieden zurücklehnen.

... ein Pyrrhus-Sieg.

Ich werde Ihnen dennoch nicht gratulieren – zu einem Pyrrhus-Sieg gratuliert man nicht. Im besten Fall gibt dieses Urteil den Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten eine **Gnadenfrist**. Ob das dort aber erkannt wird und zu politischem Handeln führt, ist fraglich. Man wird sich eher in der Bestätigung sonnen. Wenn aber die Gnaden-

frist nicht für eine grundsätzliche Erneuerung und Umstrukturierung genutzt wird, dann werden die Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als solche durch die globale und säkulare technische Evolution eiskalt beiseitegeräumt werden – trotz günstiger Gerichtsurteile.

In Wirklichkeit
ist dringend Erneuerung
geboten ...

... sonst schließt sich
die Marktlücke ...

... und die Versuchung
zu unlauteren Methoden
wird übermächtig, ...

... verheerend für das
Ansehen der Öffentlich-
rechtlichen Anstalten

Was derzeit noch, rechtlich immunisiert, imperial einherschreitet, ist in Wirklichkeit ein "nackter Kaiser". Längst hat sich das **Internet** – weder von den, noch für die Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geschaffen – genau in den Aufgaben der Wissensvermittlung bewährt, die diesen in der Nachkriegszeit zugewiesen wurden, als es noch nicht einmal den Begriff "Internet" gab. Heute informiert das Internet umfassender, pluralistischer, ökonomischer und demokratischer als die Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Deren Marktlücke und dementsprechend ihr Ansehen schwindet; als solche sind sie eigentlich heute schon überflüssig – da hilft auch kein familienpathetisches Gutachten und keine "Bestands- und Entwicklungsgarantie". Ob das neue System des haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrags überhaupt nur im europäischen Rechtsrahmen bestehen kann, ist fraglich.

In ihrer Not, blamabel am Tropf einer "Bestands- und Entwicklungsgarantie" hängend, betreiben die Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die früher Schwarzsehen und Schwarzhören bekämpften, nun selber "Schwarzkassieren", nämlich bei Rundfunk- und Fernsehverweigerern wie mir. Zwangskassieren für ein bloßes Angebot, ohne Rücksicht auf den Willen des Geschäftspartners – das macht diesen zum bloßen Objekt; es entmenslicht ihn. Dies widerspricht der Ethik der Einvernehmlichkeit als der Grundlage des Bürgerlichen Rechts und damit dem "Sittengesetz" in Artikel 2(1) des Grundgesetzes. Mit so etwas verschleudern die Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihren ethischen Kredit; sie nähern sich – schon jedem Schüler einsehbar – einem schutzgelderpressenden Syndikat an.

Der kranke Riese klammert sich an seine Privilegien und wird dabei immer bössartiger. So also schaut das derzeitige unternehmensstrategische und ethische Elend des Milliarden-Unternehmens "Öffentlich-rechtlicher Rundfunk" aus.

3. Zukunft

Deshalb in Ihrem
eigenen Interesse: ...

Solche Perspektiven können nicht im längerfristigen Interesse der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten sein, nicht im Interesse des Bayerischen Rundfunks, nicht in Ihrem persönlichen Interesse.

Deshalb möchte ich Ihnen und den Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten überhaupt zurufen:

Erweitern Sie Ihren Horizont! Ersparen Sie sich den Spott der Kinder über den nackten Kaiser! Schalten Sie auf der strategischen Ebene um!

Verzichten Sie freiwillig auf die Privilegien der "Öffentlichrechtlichen Körperschaft"!

... Befreien Sie sich
von den Altlasten
der Feudalzeit!

Geben Sie dem Staat die "Bestands- und Entwicklungsgarantie" dankend zurück! Streifen Sie die Altlasten der Feudalzeit ab!...Begeben Sie sich, erwachsend, als privatrechtliche Körperschaften redlich auf den freien Markt! Machen Sie sich europa- und zukunftsfit!

Erobern Sie
den freien Markt!

Verdienen Sie Ihr Geld über eine Kombination aus Decodergebühren, Werbung, Spenden und meinetwegen gezielten staatlichen Förderungen für Schulfunk, Deutschkurse für Ausländer u.ä.! Andere können es doch auch - warum sollten gerade die Marktführer dazu unfähig sein? Das würde ihnen einen ungeheuren, **viele Millionen Euro werten Gewinn an Ansehen** verleihen. Es wäre eine wirklich schöpferische Wende. Auch der Bayerische Rundfunk würde sich damit "die Zukunft öffnen". Dann bräuchten Sie Ihr Inkasso auch nicht mehr grotesk an "neuartige Rundfunk-Empfangsgeräte" oder gar an "Haushalte" zu knüpfen.

Erschließen Sie sich
die Zukunft!

Nun könnten Sie mich auf die verfassungsmäßigen Verpflichtungen der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten hinweisen, auf Gesetze und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über Jahrzehnte, auf das ganze Sedimentgebirge aus der Rechtsgeschichte.

Wo ein Wille,
da ein Weg.

Das ist aber, glaube ich, nicht nötig. Angesichts der derzeitigen Machtverhältnisse zwischen Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten und Staat gilt: **"Wo ein Wille, da ein Weg"**. Wenn der Bayerische Rundfunk, wenn die Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten sich auf den freien Markt begeben wollen, dann schaffen sie es - und die Paragraphen, selbst das Grundgesetz, werden entsprechend angepaßt. Sie persönlich haben Erfahrung

mit beiden Seiten – mit Staat und mit "Staatsferne". Wenn überhaupt jemand, dann könnten Sie die Souveränität besitzen, eine strategische Wende einzuleiten.

Es mag sein, daß meine Gedanken anmaßend wirken: Ein einzelner Bürger, Medienasket obendrein, meint, Ihnen und den Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten strategische Ratschläge erteilen zu können.

Knüpfen Sie an die
Europäische Aufklärung
an!

Ich rate Ihnen dennoch – weil es auf meine Person gar nicht ankommt, sondern auf die Evidenz einer Idee, die aus der Europäischen Aufklärung stammt, sich aber in Deutschland bis heute noch nicht durchsetzen konnte – die **Abschaffung der ständischen Privilegien**. Ich unterstelle, daß Sie sich als Rundfunkintendant gern auf das geistige Erbe der Aufklärung berufen, auch wenn der Rundfunk sich derzeit noch an letztlich mittelalterliche Privilegien klammert, statt sich am Markt zu orientieren.

Kurzfristig: Freiheiten und Spielräume nutzen: Medienasketen beitragsfrei stellen!

Kippen Sie
kurzfristig.....

Und wenn Ihnen eine solche schöpferische Wende zum freien Unternehmertum derzeit noch als zu weitgegriffen erscheint, dann nutzen Sie doch wenigstens Ihre Freiheit, nicht alles, zu was Sie der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ermächtigt, kleinkariert bis zum Gehnichts mehr auszunutzen! Nutzen Sie die Spielräume, die Sie bestimmt besitzen, auch wenn sie im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht explizit erwähnt sind!

... die Beitragspflicht
für Medienasketen!

Stornieren Sie das obszönste Unrecht des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, die Beitragspflicht für Fernseh- und Rundfunkverweigerer, für Medienasketen!

Es war ein Angehöriger des Rundfunks selbst, der öffentlich einräumte, daß die Beiträge der wenigen tausend "Totalverweigerer" finanziell gar keine Rolle spielen gegenüber den Beiträgen der Zigmillionen Nutzer von Fernsehen und Rundfunk. Warum also veranstalten die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten diese unwürdige Verfolgungsaktion gegen die Medienasketen? Hoffen sie auf entsprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts? Müßten sie wirklich keine Furcht haben, sich schließlich damit vor Deutschland zu blamieren? – Also warum nicht jetzt – laut vernehmbar – ein klärendes Wort sprechen, statt bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht auch noch um diese letzten "paar Euro" Zwangsbeitrag von den Medienasketen zu feilschen?

Das Kontrollproblem ist mit heutiger Technik lösbar.

Sie könnten mir das **Kontrollproblem** vorhalten. Wie könnte eine solche Freistellung der Medienasketen – eine solche individuelle *“Widerlegung der Regelvermutung”* kontrolliert werden, um nicht die Beiträge einer unabwehbaren Zahl von Rundfunk- und Fernsehkonsumenten zu verlieren, die sich dann dreist selbst als *“Medienasket”* etikettieren, während bei ihnen der TV-Bildschirm flimmert? – Falls Sie nicht eine elegante Finanzierung über Decoder auf dem heutigen technischen Stand vorziehen wollen, reicht wahrscheinlich eine schlichte, stichprobenartig kontrollierte Erklärung der Betroffenen aus, die im Falle ihrer Wahrheitswidrigkeit strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht – ähnlich wie im Steuerrecht.

Zusammenfassung

Als Vorsorge für die Zukunft empfehle ich den Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, ...

1. Die Konstruktion der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ist durch die technische und gesellschaftliche Entwicklung, insbesondere durch das Internet überholt.

Längerfristig empfehle ich deshalb den Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten,

... als freie Wirtschaftsunternehmen den Markt zu erobern.

- o sich von feudalen Altlasten zu befreien,
- o auf die Privilegien als Öffentlichrechtliche Körperschaften zu verzichten,
- o als freie Wirtschaftsunternehmen den Markt zu erobern.

Um wieder Anstand herzustellen, ...

2. Medienasketen *“schwarz”* abzukassieren, besudelt das Ansehen der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten.

... empfehle ich, Medienasketen beitragsfrei zu stellen.

Kurzfristig empfehle ich deshalb, Medienasketen wie mich – Fernseh- und Rundfunkverweigerer – beitragsfrei zu stellen.

Sehr geehrter Herr ●●●, die Kulturhoheit ist Ländersache; der Bayerische Rundfunk kann eigene Wege gehen. Um Ihnen aber den naheliegenden Vorwurf des *“Ausscherens”* zu ersparen, schicke ich ein Doppel meines Briefs zur Kenntnis auch an die Rundfunkintendanten der anderen Bundesländer. Ich hoffe, auch von dort kommen gute Ideen zum Thema meines Briefs.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášik

Wolfgang Tomásek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

28.5.2014

Beilage zu meinem Brief vom 28.5.2014
an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks,
Herrn ●●●●●●

Belege zur Vorgeschichte

[In dieser Dokumentation an anderen Stellen]

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten

28.5.2014

An den Intendanten des Norddeutschen Rundfunks
Herrn ●●●●●
Rothenbaumchaussee 132-134
20149 Hamburg

Neue Horizonte

Sehr geehrter Herr ●●●,

meinen in Kopie beiliegenden Brief an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks möchte ich Ihnen zur Kenntnis zukommen lassen, um meine Gesichtspunkte in die laufende Diskussion auch in Ihrem Hause einfließen zu lassen und eine eventuelle Abstimmung zwischen den Intendanten der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten

28.5.2014

An den Intendanten des Südwestrundfunks
Herrn ●●●●●●●●
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

Neue Horizonte

Sehr geehrter Herr ●●●●●,

meinen in Kopie beiliegenden Brief an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks möchte ich Ihnen zur Kenntnis zukommen lassen, um meine Gesichtspunkte in die laufende Diskussion auch in Ihrem Hause einfließen zu lassen und eine eventuelle Abstimmung zwischen den Intendanten der Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten

28.5.2014

An den Intendanten des Westdeutschen Rundfunks Köln
Herrn ●●●●●
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Neue Horizonte

Sehr geehrter Herr ●●●

meinen in Kopie beiliegenden Brief an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks möchte ich Ihnen zur Kenntnis zukommen lassen, um meine Gesichtspunkte in die laufende Diskussion auch in Ihrem Hause einfließen zu lassen und eine eventuelle Abstimmung zwischen den Intendanten der Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten

28.5.2014

An den Intendanten des Saarländischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●●●
Funkhaus Halberg
66100 Saarbrücken

Neue Horizonte

Sehr geehrter Herr ●●●●●●●●,

meinen in Kopie beiliegenden Brief an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks möchte ich Ihnen zur Kenntnis zukommen lassen, um meine Gesichtspunkte in die laufende Diskussion auch in Ihrem Hause einfließen zu lassen und eine eventuelle Abstimmung zwischen den Intendanten der Öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten

28.5.2014

An die Intendantin des Mitteldeutschen Rundfunks
Frau ●●●●●●●●
Kantstraße 71-73
04360 Leipzig

Neue Horizonte

Sehr geehrte Frau ●●●●●●●●;

meinen in Kopie beiliegenden Brief an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks möchte ich Ihnen zur Kenntnis zukommen lassen, um meine Gesichtspunkte in die laufende Diskussion auch in Ihrem Hause einfließen zu lassen und eine eventuelle Abstimmung zwischen den Intendanten der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten

28.5.2014

An den Intendanten des Hessischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt

Neue Horizonte

Sehr geehrter Herr ●●●

meinen in Kopie beiliegenden Brief an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks möchte ich Ihnen zur Kenntnis zukommen lassen, um meine Gesichtspunkte in die laufende Diskussion auch in ihrem Hause einfließen zu lassen und eine eventuelle Abstimmung zwischen den Intendanten der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten

28.5.2014

An den Intendanten von Radio Bremen
Herrn ●●●●●
Diepenau 10
28195 Bremen

Neue Horizonte

Sehr geehrter Herr ●●●,

meinen in Kopie beiliegenden Brief an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks möchte ich Ihnen zur Kenntnis zukommen lassen, um meine Gesichtspunkte in die laufende Diskussion auch in Ihrem Hause einfließen zu lassen und eine eventuelle Abstimmung zwischen den Intendanten der Öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek


Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

ARD®

ZDF

Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE

P DV 06 0,60 Deutsche Post 

* 314 * 00016182 *

* 482 751 431 * F2900 * OUPPL2 *



Herrn

Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Sie erreichen uns unter

Telefon 018 59995 0100
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)

Servicezeiten

Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de/service

E-Mail service@rundfunkbeitrag.de

Ihre Nachricht vom 08.05.2014

Datum 10.06.2014

Beitragsnummer 482 751 431

Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomasek,

vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Sie wenden sich gegen den Beitrag und begründen dies in den aufgeführten Punkten. Auf diese möchten wir wie folgt eingehen:

Ab Januar 2013 haben sich die gesetzlichen Grundlagen geändert. Ab diesem Zeitpunkt entsteht im privaten Bereich ein Beitrag pro Wohnung, unabhängig davon, wie viele oder ob überhaupt Rundfunkgeräte vorhanden sind.

Die Rechtmäßigkeit der Solidarfinanzierung des Rundfunks wurde in vielen Rundfunkurteilen vom Bundesverfassungsgericht immer wieder bestätigt. Im Niedersachsen-Urteil von 1986 beispielsweise beschrieb das Bundesverfassungsgericht den umfassenden Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und charakterisierte diesen als unerlässliche Grundversorgung. Grundversorgung ist danach eindeutig nicht als Minimalversorgung zu verstehen, sondern schließt die gesamten Programmangebote in den Bereichen Bildung, Information und Unterhaltung ein. Vor allem im Hinblick auf diese Aufgabenstellung und die vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu erfüllenden "essenziellen Funktionen" für die demokratische Ordnung und das kulturelle Leben in der Bundesrepublik hält es das Bundesverfassungsgericht für gerechtfertigt, die Rundfunkteilnehmer zur Zahlung des Rundfunkbeitrags unabhängig von der konkreten Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heranzuziehen.

Momentan gibt es keinerlei höchstrichterliche Entscheidungen oder Verlautbarungen des Gesetzgebers, wonach an der Gültigkeit des Gesetzes zu zweifeln wäre. Daher sind wir an die geltenden gesetzlichen Regelungen gebunden und verpflichtet, diese in der Praxis anzuwenden. Die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist verfassungsgemäß. So entschied nach dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz nun auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in München.

Der Rundfunkbeitrag ist keine Steuer, sondern ein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

10.06.2014

/ BNR 482 751 431

/

/ OUPPL2

Anders als der Rundfunkbeitrag sind Steuern Abgaben, die der Allgemeinheit zur Erfüllung staatlicher Aufgaben auferlegt werden und keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Diese Charakterisierung trifft auf den Rundfunkbeitrag gerade nicht zu: Der Rundfunkbeitrag dient nicht der Finanzierung des Allgemeinwesens, sondern ausschließlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag ist, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch nehmen zu können. Da die Inanspruchnahme von Rundfunkangeboten typischerweise innerhalb von Räumen erfolgt, knüpft der Rundfunkbeitrag im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung an.

Beachten Sie bitte den aktuellen Kontostand: Das Beitragskonto weist einschließlich 06.2014 einen offenen Betrag von 323,64 EUR auf. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei die Beitragsnummer 482 751 431 an. Unsere Bankverbindungen finden Sie auf der Rückseite.

Sollten Sie dazu Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio



Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Abwicklungskonten ARD, ZDF, Deutschlandradio

Institut	Kontoverbindung	Konto gilt für
Postbank Köln	IBAN DE85 3701 0050 0123 4565 03 BIC PBNKDEFFXXX	alle Rundfunkanstalten
Bayerische Landesbank München	IBAN DE28 7005 0000 0002 0241 00 BIC BYLADEMMXXX	Bayerischer Rundfunk
Landesbank Hessen-Thüringen Frankfurt/Main	IBAN DE93 5005 0000 0000 1234 55 BIC HELADEFXXX	Hessischer Rundfunk
Landesbank Hessen-Thüringen Erfurt	IBAN DE24 8205 0000 3012 3456 78 BIC HELADEF820	Mitteldeutscher Rundfunk
Deutsche Bank AG Hamburg	IBAN DE96 2007 0000 0111 1111 00 BIC DEUTDEHHXXX	Norddeutscher Rundfunk
Bremer Landesbank Bremen	IBAN DE22 2905 0000 1071 2345 67 BIC BRLADE22XXX	Radio Bremen
Commerzbank AG Potsdam	IBAN DE10 1608 0000 0012 3456 00 BIC DRESDEF160	Rundfunk Berlin-Brandenburg
Landesbank Saar Saarbrücken	IBAN DE87 5905 0000 0008 2720 72 BIC SALADE55XXX	Saarländischer Rundfunk
Landesbank Baden Württemberg Stuttgart	IBAN DE26 6005 0101 0001 3628 26 BIC SOLADEST600	Südwestrundfunk
Landesbank Hessen-Thüringen Düsseldorf	IBAN DE54 3005 0000 0001 1111 11 BIC WELADEDXXX	Westdeutscher Rundfunk Köln



Bayerische Staatskanzlei · 80535 München

Herrn
Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Ihre Nachricht vom 08.05.2014
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen A II 6 – E10-1515-22

München, 18.06.2014
Durchwahl: 089 2165-2234

Rundfunkbeitrag

Sehr geehrter Herr Tomášek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Mai 2014, in dem Sie sich erneut gegen den neuen Rundfunkbeitrag aussprechen.

Sicher haben Sie zwischenzeitlich vernommen, dass sowohl der Bayerische Verfassungsgerichtshof, als auch das rheinland-pfälzische Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des geräteunabhängigen Beitragsmodells vollumfänglich bestätigt haben. Danach ist der Rundfunkbeitrag eine nichtsteuerliche Abgabe, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Sie wird als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben. Auch Wohnungsinhaber ohne Empfangsgeräte dürfen der Beitragspflicht unterzogen werden.

Im Lichte der höchstrichterlich festgestellten Rechtmäßigkeit werden die Länder das Beitragssystem ab Ende dieses Jahres umfassend auf strukturelle Ungleichgewichte und entsprechenden Nachbesserungsbedarf untersuchen. Seien Sie versichert, die Bayerische Staatsregierung wird im Kreis der Länder darauf hinwirken, dass finanzielle Spielräume konsequent für

eine zielgerichtete Entlastung über Gebühr in Anspruch genommener Beitragszahler genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Oberregierungsrätin

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

23.6.2014

An ARD/ZDF/Deutschlandradio "Beitragsservice"
50439 Köln

Doppel dieses Schreibens gehen zur Kenntnis

- an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Herrn ●●●●●●
- an die Bayerische Staatskanzlei, Frau Oberregierungsrätin ●●●●●
- an die ARD, Stuttgart
- an das ZDF, Mainz
- an das Deutschlandradio, Köln
- Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof, über Universität Heidelberg
- Herrn Ermano Geuer, Ingolstadt
- Herrn Bernd Höcker, Hamburg
- Frau Dr. Anna Terschüren, über Technische Universität Ilmenau

Rundfunkbeitrag auch von Medienasketen?

Zu Ihrem Schreiben vom 10.6.2014

Ihr Aktenzeichen 482 751 431

(Ich weigere mich, die Bezeichnung "Beitragsnummer" zu verwenden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dank für Ihr Schreiben vom 10.6.2014 auf mein Schreiben vom 8.5.2014! Ich antworte wie folgt:

1. Anonyme Kommunikation menschenunwürdig

Ihr Schreiben trägt nach wie vor keine Unterschrift eines Sachbearbeiters, obwohl ich selbst meine Schreiben mit meinem Namen unterzeichne und ich Ihr anonymes Auftreten schon zur Sprache gebracht habe, ohne daß Sie darauf eingehen. Sie treten mir also gesichtslos, einer Figur aus "Star Wars" vergleichbar, gegenüber. Schon dadurch sehe ich mich in meiner Menschenwürde mißachtet, auf deren Achtung ich gemäß Artikel 1(1) des Grundgesetzes Anspruch erhebe. Daß ich diesen Grundgesetzartikel in meinen Schreiben längst thematisiert habe, ignorieren Sie. Ich weise deshalb hier nochmals darauf hin und bitte um eine Erklärung hierzu.

2. Von Medienasketen erhobener Rundfunkbeitrag sittenwidrig

In Ihrem Schreiben ignorieren Sie mein Argument der Sittenwidrigkeit eines Rundfunkbeitrags, der von erklärten *und früher auch von Ihnen anerkannten* Medienasketen verlangt wird. Sie bringen auch keinen Hinweis darauf, daß diese von mir behauptete Sittenwidrigkeit gemäß Artikel 2(1) des Grundgesetzes von der aktuellen Rechtsprechung widerlegt worden wäre. Ich weise folglich auf meine diesbezügliche Argumentation in Punkt 2 meines Schreibens vom 8.5.2014 hin.

Gegenleistung für den Rundfunk-Beitrag sei es, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch nehmen zu können, schreiben Sie. Eine solche Zahlungspflicht für ein bloßes Angebot würde, so habe ich schon längst differenziert in meinen Schreiben argumentiert, die Grundlagen der Marktwirtschaft pervertieren: Die Ethik der Einvernehmlichkeit hinter dem Bürgerlichen Recht würde gekippt. Deshalb halte ich das Konstrukt "Zahlungspflicht für ein bloßes Angebot" für elementar sittenwidrig und damit für einen Verstoß gegen Artikel 2(1) des Grundgesetzes – jeglicher Rabulistik um "theoretische Nutzung" zum Trotz. Einen Beitrag zu verlangen von einem erklärten – und jahrelang als solcher anerkannten – Medienasketen für eine von vornherein eindeutig abgelehnte Dienstleistung, wie es bei mir der Fall ist, grenzt meines Erachtens an Raubrittertum; es erinnert an Szenen aus Kleists "Michael Kohlhaas". Wie zerstörerisch ein solches Konstrukt zahlungspflichtiger Angebote auf unser bürgerliches Recht wirken würde, habe ich in meinem Schreiben vom 8.5.2014 dargelegt. Dies ignorieren Sie.

3. Aktuelle Rechtsprechung struktur-, nicht wertkonservativ

Sie verweisen auf die aktuelle Rechtsprechung diverser Landesverfassungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts, die, wie allgemein bekannt, bis zur Stunde die historischen Privilegien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestätigt haben.

Hierzu möchte ich erstens darauf hinweisen, daß das Bundesverfassungsgericht sich auch selbst korrigieren und seine eigene Rechtsprechung fortentwickeln kann, wie es durchaus schon geschehen ist, etwa bei der Konzeption des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Grundlage für den Datenschutz.

Zweitens möchte ich darauf hinweisen, daß auch das Bundesverfassungsgericht schon evidentes Unrecht strukturkonservativ zementiert hat. Ein Beispiel ist der § 175 des Strafgesetzbuchs. Spätestens seit der Weimarer Republik war der Unrechtscharakter des § 175 StGB bekannt. Magnus Hirschfelds – von vielen Prominenten unterschriebene – Petition gegen diesen Paragraphen drang nur wegen der zwischenzeitlichen Machtergreifung der Nazis nicht bis zum Erfolg durch. Dennoch erklärte das Bundesverfassungsgericht noch 1974, also *n a c h* der mörderischen Homosexuellenverfolgung der Nazis, diesen Paragraphen für verfassungskonform. Erst der Bundestag hat diese Schande für Deutschland beseitigt und gestenhaft die Nummer dieses Paragraphen unbesetzt gelassen.

Beim derzeitigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, in dem ich – in seiner Art – ebenfalls eine Schande für Deutschland sehe, könnte durchaus Entsprechendes passieren – nämlich eine Selbstkorrektur des Bundesverfassungsgerichts oder eine Korrektur durch den Gesetzgeber.

4. Öffentlich-rechtliche Körperschaften Fremdkörper in freiheitlicher Demokratie

Ich mache keinen Hehl daraus, daß ich die Einrichtung der "öffentlichrechtlichen Körperschaften" bzw. "öffentlichrechtlichen Anstalten" überhaupt für Relikte aus dem Feudalstaat halte, die mit einer freiheitlichen, marktwirtschaftlichen Demokratie unverträglich sind. Die Privilegien der Öffentlichrechtlichen benachteiligen freie Unternehmer und verzerren den Wettbewerb. Kleine Initiativen von unten werden durch die übermächtige, privilegierte Konkurrenz unterdrückt.

Ich bin überzeugt, daß es im längerfristigen Interesse der Rundfunkanstalten selbst liegen würde, sich als freie, selbstbewußte Wirtschaftsunternehmen auf dem Markt Fitness für das angehende Jahrhundert zu holen, statt am Privilegientropf der Öffentlichrechtlichkeit zu hängen.

Daß die Argumente der bisherigen Rechtsprechung für den öffentlichen Bildungsauftrag der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten schon längst durch die Entwicklung des Internet inhaltlich überholt sind, habe ich in meinen bisherigen Schreiben dargelegt. Hierauf gehen Sie nicht ein.

5. Rechtfertigung des "Beitrags" dank wechselnder Adhoc-Konzepte unglaubwürdig

Sie verweisen auf den Unterschied zwischen "Steuer" und "Beitrag", den ich auch selbst in meinen bisherigen Schreiben thematisiert hatte.

Ich meine: Um ihren finanziellen Übergriff auf Leute zu rechtfertigen, die ihre Dienstleistungen gar nicht beziehen wollen, sind die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten bisher zwischen völlig verschiedenartigen Rechtfertigungsansätzen hin und her gesprungen. Den Anfang machte die Zusammenlegung von Hörfunk- und Fernsehgebühr (der erste Anlaß für meinen Ausstieg aus der Geschäftsbeziehung mit Ihrer Vorgängerin GEZ). Dann wurde das "neuartige Rundfunk-Empfangsgerät" erfunden, als Adhoc-Bezeichnung für einen Computer mit Rundfunk/Fernsehkarte. Dann wurde auch die Bedingung der Eignung für Rundfunkempfang fallengelassen und jeder ans Internet angeschlossene Computer zahlungspflichtig gemacht. Und schließlich - als bisheriger Gipfelpunkt der Entwicklung - wurde gemäß Kirchhof-Gutachten die Wohnung bzw. der Haushalt als Bezugsbasis genommen. Die nächste Eskalationsstufe wäre die Beitragspflichtigkeit von Auge und/oder Ohr, kombiniert mit Taschenpfändung - damit wären auch die wohnungslosen Bürger von der Rundfunkbeitragspflicht erfaßt. Wie schließlich der Rundfunkbeitrag auch von den Nacktgängern ohne Kommunikationsgerät und Geldbeutel eingezogen werden könnte, wäre dann vielleicht Gegenstand eines vertiefenden Auftragsgutachtens.

Das unverfrorene Hin- und Herschaukeln zwischen heterogenen Incasso-Bezugsgrößen in den letzten Jahren macht in meinen Augen jeglichen rechtlichen Begründungsversuch für eine Beitragserhebung auch von Medienasketen unglaubwürdig. Offensichtlich, und in § 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags unverblümt ausgedrückt, geht es nur ums Geld; das juristische Mäntelchen wird an diesen Zweck angepaßt.

6. Zwischenzeitlicher Kontakt mit dem Intendanten des Bayerischen Rundfunks

Da aber, wie ich unterstelle, Ihr Auftrag als "Incasso-System" der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten tatsächlich das Geldeintreiben ist, und Sie, so vermute ich nach bisheriger Erfahrung, für darüber hinaus gehende Gesichtspunkte als Kommunikationspartner nur eine abgeleitete Rolle spielen dürften, habe ich mich zwischenzeitlich (unabhängig von meiner Kenntnissgabe meines letzten Schreibens an Sie vom 8.5.2014 an den Bayerischen Rundfunk) unmittelbar an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks gewandt, den ich, rechtlich gesehen, in dieser Sache als meinen eigentlichen Rechtspartner betrachte. Dieses (noch unbeantwortete) Schreiben an Herrn ●●●●●● lege ich hier (ohne die dort erwähnte Dokumentation der Vorgeschichte, die Sie i.w. früher schon erhalten haben) zu Ihrer Kenntnis bei. Inhaltlich knüpft dieses Schreiben an den Schluß meines Schreibens vom 8.5.2014 an Sie an, wo ich die grundrechtliche Argumentationsebene verlasse und auf eine betriebswirtschaftlich-strategische Ebene wechsele.

Dies bedeutet nicht, daß ich von meiner Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der neuen Rundfunkbeitragsregelung abrücke, mit der ich - ich verweise beispielhaft auf auf Dissertation Anna Terschürens und die Bücher Bernd Höckers - nicht allein stehe.

Vonseiten des Intendanten des Bayerischen Rundfunks erhoffe ich substantielle Antwort. Wenn Sie sich bei Bedarf dorthin kurzschließen möchten, würde ich das durchaus begrüßen.

7. "Kontostand" im verfassungswidrigen Vakuum

Schließlich verweisen Sie auf meinen "aktuellen Kontostand". Diesen "Kontostand" betrachte ich als Ihre Fiktion, die nach meiner unwiderlegten Überzeugung im Vakuum der Verfassungswidrigkeit schwebt. Ich lehne deshalb auch Ihren Ausdruck "Beitragsnummer" ab.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Anlage: Kopie meines Schreibens vom 28.5.2014 an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Herrn ●●●●●● zu Ihrer Kenntnis.

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
D 94526 Metten
T. 0991/ 9912532

23.6.2014

An die Bayerische Staatskanzlei
z. Hd. Frau ORR ●●●●●
80535 München

Rundfunkbeitrag [auch von Medienasketen?]

Zu Ihrem Schreiben vom 18.6.2014

Sehr geehrte Frau ●●●

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie auf mein umfangreiches Grundsatzschreiben eingehen, das ich an den ARD/ZDF/Deutschlandradio-"Beitragservice" geschickt und unter anderem den Ministerpräsidenten bzw. Staatskanzleien zur Kenntnis gegeben hatte.

Daß die Länder, wie Sie schreiben, das Beitragssystem ab Ende dieses Jahres *"umfassend auf strukturelle Ungleichgewichte und entsprechenden Nachbesserungsbedarf"* untersuchen, empfinde ich als Lichtschimmer am Ende des Tunnels. Gerne würde ich aufatmen und mich einstimmen auf die Hoffnung, daß auch Gesichtspunkte, wie ich sie seit über einem Jahrzehnt vorgebracht habe, berücksichtigt werden.

Allein: Ich habe Erfahrungen, die mir davon abraten, jetzt schon aufzuatmen. Auch Ministerpräsident ●●●●● hatte mir am 13.10.2006 ähnlich tröstlich wie Sie geschrieben: *"Das Land Hessen wird sich in diesen Beratungen dafür einsetzen, dass für sämtliche Betroffene verträgliche Lösungen gefunden werden."* Dies geschah mitnichten. Stattdessen setzte man mit dem haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrag noch eins drauf - entrechtete und demütigte die Medienasketen einmal mehr. *"Kein Schlupfloch", "Kein Entrinnen"* schrieben die Zeitungen. Ich erinnere daran: Der Medienasket kommt im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag überhaupt nicht vor. Als solcher werde ich von diesem Gesetz zur Null gemacht und in letzter Konsequenz vor die Alternative Obdachlosigkeit oder Gefängnis gestellt.

So stelle ich das Aufatmen zurück - zu leicht kann es passieren, daß das Lichtloch am Ende des Tunnels vom nächsten Erdbeben wieder verschüttet wird.

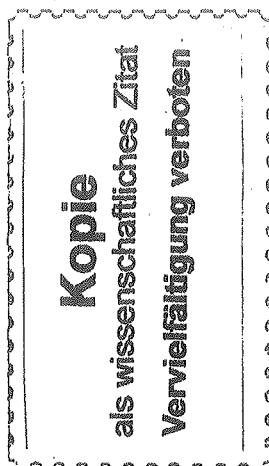
Zu Ihrer Kenntnis lege ich mein letztes, ebenfalls grundsätzliches Schreiben an den ARD/ZDF/Deutschlandradio-"Beitrags-Service" in Kopie bei.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Juristische Direktion

Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten



BR



Telefon (0 89) 59 00-420 38


Fax (0 89) 59 004-24 09

E-Mail @br.de

Datum 3. Juli 2014

Ihr Schreiben vom 28.05.2014 an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Beitragsnummer: 482 751 431

Sehr geehrter Herr Tomasek,

der Intendant des Bayerischen Rundfunks, Herr , hat mich als zuständige Referentin für Rundfunkbeitragsrecht gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten. Darin empfehlen Sie insbesondere, „Medienasketen“ bzw. „Fernseh- und Rundfunkverweigerer“ von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien. Der Bitte des Intendanten komme ich hiermit gerne nach.

Seit dem 01.01.2013 fällt ein einheitlicher Rundfunkbeitrag pro Wohnung an, ohne dass es darauf ankommt, ob und welche Rundfunkgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden. Geregelt ist dies im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Dessen Verfassungsmäßigkeit haben sowohl der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* (Entscheidung vom 15.05.2014 – Vf. 8-VII-12; Vf. 24-VII-12) als auch der *Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz* (Urt. v. 13.05.2014 – VGH B 35/12) bestätigt. Der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* hat in Randziffer 62 seiner Entscheidung ausdrücklich festgestellt:

„Die Pflicht zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung (§ 2 Abs. 1 RBStV) und im nicht privaten Bereich für Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 RBStV) sowie für Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV) ist verfassungsgemäß. Sie verstößt weder gegen die Rundfunkempfangsfreiheit (1.) noch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (2.) und den allgemeinen Gleichheitssatz (3.) oder das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen (4.).“

Sammelrufnummer: München 089 5900-01
Postanschrift: Bayerischer Rundfunk, 80300 München
HypoVereinsbank München
IBAN DE22 7002 0270 0000 0816 13, BIC HYVEDEMMXXX

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München
BR.de

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Der Umstand, dass in einer Wohnung keine Rundfunkgeräte vorhanden sind oder aufgrund einer individuellen Entscheidung keine Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt, kann nicht zu einer Befreiung von der Beitragspflicht führen. Der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* hat in Randziffer 73 seiner Entscheidung ausdrücklich festgestellt:

„Sie [Anmerkung: die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände (§§ 4, 5 Abs. 4 bis 6 RBStV)] lassen, abgesehen von Vergünstigungen aus sozialen oder gesellschaftspolitischen Erwägungen, eine Ausnahme von der Rundfunkbeitragspflicht nur für den Fall zu, dass eine Nutzung des Programmangebots aus objektiven – durch den Einzelnen nicht beeinflussbaren – Gründen ausgeschlossen ist, dass also mit dem Programmangebot keine beitragsrelevante Nutzungsmöglichkeit verbunden ist. Das gilt etwa für Betriebsstätten, die vorübergehend stillgelegt sind (§ 5 Abs. 4 RBStV) oder in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist (§ 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV). Im privaten Bereich sind Taubblinde und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII von der Beitragspflicht zu befreien (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 10 RBStV), weil der Rundfunk sie nicht oder nur sehr eingeschränkt erreichen kann; demgegenüber haben etwa hörgeschädigte oder behinderte Menschen, die das Programmangebot physisch jedenfalls teilweise nutzen können, folgerichtig nur einen Anspruch auf Ermäßigung (vgl. § 4 Abs. 2 RBStV). Schließlich liegt mit Blick auf die technischen Voraussetzungen des Programmempfangs ein besonderer Härtefall, in dem von der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV zwingend zu befreien ist, nach den Gesetzesmaterialien erst dann vor, wenn es einem Beitragsschuldner objektiv unmöglich ist, zumindest über einen Übertragungsweg Rundfunk zu empfangen (LT-Drs. 16/7001 S. 16).“

Es ist weiterhin auch nicht möglich, den mit dem Rundfunkbeitrag abzugeltenden Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der Rundfunknutzung zu widerlegen. Dazu hat der *Bayerische Verfassungsgerichtshof* in Randziffer 112 seiner Entscheidung festgestellt:

„Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt nicht, dass dem einzelnen Wohnungsinhaber zur Vermeidung der Beitragspflicht der Nachweis erlaubt wird, in dem durch seine Wohnung erfassten Haushalt werde das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht empfangen. Insbesondere muss der Gesetzgeber nicht an der für die frühere Rundfunkgebühr maßgeblichen Unterscheidung festhalten, ob ein Empfangsgerät bereitgehalten wird oder nicht.“

Unabhängig von der Rechtslage und den genannten Gründen für einen einheitlichen Rundfunkbeitrag möchten wir selbstverständlich nicht verkennen, dass es durchaus eine kleine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern gibt, die tatsächlich bewusst auf Radio- und Fernsehkonsum sowie Internetnutzung verzichtet. Der Unmut dieser Menschen darüber, dass sie nun eine Rundfunkabgabe zu entrichten haben, ist natürlich nachvollziehbar. Die Reform der Rundfunkfinanzierung war allerdings wegen der fortschreitenden Medienkonvergenz und eines drohenden Erhebungs- und Vollzugsdefizits erforderlich.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in Randziffer 112 seiner Entscheidung erläutert:

„Aufgrund der technischen Entwicklung elektronischer Medien im Zuge der Digitalisierung hat das Bereithalten eines Fernsehers oder Radios als Indiz für die Zuordnung eines Vorteils aus dem Rundfunkangebot spürbar an Überzeugungs- und Unterscheidungskraft eingebüßt. Rundfunkprogramme werden nicht mehr nur herkömmlich – terrestrisch, über Kabel oder Satellit – verbreitet, sondern im Rahmen des für neue Verbreitungsformen offenen Funktionsauftrags (vgl. BVerfGE 119, 181/218) zugleich auch in das Internet eingestellt. Neben herkömmliche monofunktionale Geräte zum Empfang von Hörfunk- oder Fernsehprogrammen tritt eine Vielzahl neuartiger multifunktionaler, teilweise leicht beweglicher Geräte, wie internetfähige stationäre oder mobile Personalcomputer, Mobiltelefone und Tabletcomputer; diese sind zum Rundfunkempfang geeignet und spielen für die Mediennutzung eine wachsende Rolle, dienen primär aber typischerweise anderen Zwecken.

Die Verbreitung der herkömmlichen wie modernen Empfangsgeräte ist nahezu flächendeckend; so liegt der Anteil der privaten Haushalte mit Fernsehgeräten bei 96,2 % (bei einem durchschnittlichen Bestand von 160,8 Geräten je 100 Haushalten), mit stationären und mobilen Personalcomputern bei 82,0 %, mit Internetzugang bei 75,9 % und mit Mobiltelefonen bei 90 % (Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2012, S. 174). Empfangsgeräte sind, wie ihre weite Verbreitung in allen Bevölkerungskreisen zeigt, auch für Personen mit geringem Einkommen erschwinglich, weshalb ihre Anschaffung kein beachtliches Hindernis für eine Programmnutzung darstellt.

Aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit und Mobilität ist es zudem nahezu ausgeschlossen, das Bereithalten solcher Geräte in einem Massenverfahren in praktikabler Weise und ohne unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre verlässlich festzustellen. Deshalb darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die effektive Möglichkeit der Programmnutzung als abzugeltender Vorteil allgemein und geräteunabhängig besteht.“

Durch den Grundsatz „Eine Wohnung – Ein Beitrag“ hat sich das Rundfunkabgabenrecht insgesamt deutlich vereinfacht, wenn es auch nicht für alle Bürgerinnen und Bürger nur mit Vorteilen verbunden ist. Als Wohnungsinhaber unterliegen Sie nach § 2 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages der Rundfunkbeitragspflicht. Eine Ausnahme sieht das Gesetz in Ihrem Fall nicht vor. An die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist der Bayerische Rundfunk, wie alle Bürgerinnen und Bürger, gebunden. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. ●●●●●●●●

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

16.7.2014

An den Bayerischen Rundfunk – Juristische Direktion
z. Hd. Frau ●●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Freiheit und Würde

Zu Ihrem Schreiben vom 3.7.2014
auf mein Schreiben vom 28.5.2014 an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks (Die Bezeichnung "Beitragsnummer" lehne ich ab; ich habe keine Geschäftsbeziehung mit dem Bayerischen Rundfunk; ich bin Bürger der Bundesrepublik Deutschland)

Sehr geehrte Frau ●●●●●●●

vielen Dank für Ihr doch etwas eingehendes Schreiben!

Es tut gut, einmal einen unterschriebenen Brief zu bekommen – im Kontrast zum gesichtslos-anonymen Usus beim sogenannten "ARD/ZDF/Deutschlandradio-Beitragsservice"! Daß Sie den Unmut "*dieser Menschen*" (ich erinnere an den zugehörigen Artikel in Dolf Sternbergers Wörterbuch) – gemeint sind die Medienasketen – "*nachvollziehen*" können, wirkt ja geradezu mütterlich!

Dennoch kann ich mich nicht ohne weiteres damit einverstanden erklären, daß mein Brief an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Herrn ●●●●●●●, bei Ihnen, also in der juristischen Direktion, zur Beantwortung gelandet ist. Mein Brief an Herrn ●●●●● bewegte sich primär auf der Ebene von Rundfunkpolitik und Unternehmensstrategie und nicht auf der Ebene des Rechts. Ich habe darin unter anderem die freiwillige Rückgabe öffentlichrechtlicher Privilegien an den Staat – und eine zukunftsorientierte Eroberung des freien Marktes empfohlen – gleichzeitig Beitrag zur Befreiung unserer Gesellschaft von feudalistischen Altlasten. Hierauf gehen Sie mit keinem Wort ein, sind also anscheinend hierfür auch nicht zuständig, so wenig wie der "ARD/ZDF/Deutschlandradio-Beitragsservice". Deshalb konzentriere ich mich hier in meinem Antwortschreiben an Sie auf die (grund)rechtlichen Aspekte. Gleichzeitig schreibe ich erneut an Herrn ●●●●●, so daß neu darüber entschieden werden kann, von welcher Abteilung Ihres Hauses mein erster Brief an Herrn ●●●●● zu beantworten wäre.

1. Es geht um die Freiheit

Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird jedem Bürger eine Entscheidungsfreiheit genommen, die er bisher hatte ...

Auf S. 2 Ihres Schreibens zitieren Sie den Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit einer Interpretation des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof weist sinngemäß darauf hin, daß es nach Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf den Willen des Betroffenen, das Programmangebot der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen oder nicht, nicht ankommt. Nun; dies wußte man schon vorher; es ist eine Zirkularität. Schon in meiner Bürger-Stellungnahme zum sogenannten Kirchhof-Gutachten habe ich diese autoritäre Mißachtung des Bürgerwillens kritisiert. Das ist doch genau der Punkt, den ich, und nicht nur ich, als elementares Unrecht empfinde!

Daß ich diese Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zwar für machtkonform, jedoch nicht für grundgesetzkonform halte, dürfte sich fast von selbst verstehen. Grundsätzlich gilt: Wieso sollten Verfassungsgerichtshöfe vor Fehlurteilen gefeit sein? Warum sollte nicht auch die Gesamtheit der Länderparlamente, die den derzeitigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag abgenickt haben, das Grundgesetz mißachtet haben? Sogar das Bundesverfassungsgericht hat sich schon selbst korrigiert. In meiner eigenen Verfassungsbeschwerde gegen den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, deren Stand von 2012 Sie (falls meine Dokumentation bei Ihnen gelandet ist) - vorliegen haben, werde ich der Frage, ob der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in den von mir kritisierten Punkten verfassungsgemäß oder verfassungswidrig ist, weiter nachgehen.

... die Selbstbestimmung über die Medien, aus denen er sich informiert.

Jahrzehntelang hatte der Bürger die Freiheit, zu entscheiden, ob er die Dienstleistung irgendwelcher Rundfunkanstalten nutzt oder nicht. Nun aber nimmt ihm ein halbstaatliches Unternehmensimperium plötzlich diese Freiheit und macht ihn nutzungsunabhängig beitragspflichtig. Wo gibt es denn sonst sowas in einer marktwirtschaftlichen Demokratie? Haben wir grundsätzlich eine freiheitliche Demokratie mit der Tendenz zu mehr Freiheit für den Bürger, oder einen Staat mit gesetzformulierenden und gesetzdiktierenden Privilegenträgern? Können diese Privilegenträger diese Freiheiten mit scholastischen Konstrukten - *"neuartiges Rundfunk-Empfangsgerät"*, *"Nutzungsvermutung"*, *"virtuelle Nutzung"* - schrittweise zurückschrauben - der Kirche früherer Jahrhunderte vergleichbar? Haben sich die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten schon jetzt zu einer modernen Pseudokirche entwickelt? Gilt schon jetzt ein Rundfunk-Apostasie-Ver-

bot? Oder werden die Rundfunk- und Fernsehverweigerer vielleicht zur Zahlung von "Dschizya" – Kopfgeld – verpflichtet, wie die "Dhimmis" – von islamischen Kriegerhorden unterworfenen Christen oder Juden? Damals war die Alternative zur "Dschizya" das Köpfen. Heute ist man humaner. Heute ist die Alternative das Gefängnis oder die Obdachlosigkeit.

Auch wenn das Wort "Freiheit" aus der Mode gekommen ist, ...

Falls Sie aber das Wort "Freiheit", mit dem meine Bürger-Stellungnahme zum Kirchhof-Gutachten endet, heute schon – ich gebe zu, das wäre zeitgeistkonform – für ein "Bähbäh-Wort" halten – bittesehr, dann ersetzen Sie es durch das Wort "Selbstbestimmung". Dieser Begriff wurde in neuerer Zeit vom Gesetzgeber und vom Bundesverfassungsgericht mit neuen Inhalten gefüllt. Der Bürger erhielt sein Recht auf "sexuelle Selbstbestimmung" und auf "informationelle Selbstbestimmung" garantiert – beides erfreuliche Fortschritte im Selbstverständnis des demokratischen Rechtsstaats.

... paßt diese Entmündigung des Bürgers nicht in eine freiheitliche Demokratie.

Gleichzeitig aber soll durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag den Bürgern die Freiheit zur Entscheidung für oder gegen den Rundfunk- und Fernsehkonsum einfach entzogen werden – durch einen Vertrag zwischen Dritten, nämlich öffentlichrechtlichen Privilegienträgern und Bundesländern? – Tut mir leid, sehr geehrte Frau ●●●●●●●●, das paßt nicht in unsere freiheitliche Demokratie. Das ist ein Schritt zurück ins feudale Mittelalter.

Sie widerspricht schon der Ethik der Einvernehmlichkeit und damit dem Sittengesetz.

Daß dieses eigenmächtige Wegnehmen einer Entscheidungsfreiheit, dieses eigenmächtige Entmündigen des Bürgers durch ein halbstaatliches System schlicht unanständig – "sittenwidrig" ist, und damit dem "Sittengesetz" gemäß Artikel 2(1) des Grundgesetzes widerspricht, habe ich in meinen bisherigen Schreiben, die Ihnen vorliegen, schon ausgeführt. Hierauf gehen weder Sie ein noch der Bayerische Verfassungsgerichtshof, den Sie zitieren. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist also meines Erachtens schon im Vorfeld Unrecht, schon im Bezugsfeld zwischen dem Recht und seiner Basis, der Ethik der Einvernehmlichkeit, und nicht erst bei den einzelnen Bürgerrechten auf Informationsfreiheit, Persönlichkeitsentfaltung und Menschenwürde, die ich herangezogen hatte.

2. Es geht nicht nur um die Wahlfreiheit einer kleinen Gruppe

Auf S. 2 unten Ihres Schreibens geben Sie zu, *„dass es durchaus eine „kleine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern gibt, die tatsächlich bewusst auf Radio- und Fernsehkonsum sowie Internetnutzung verzichtet“.*

Nur wenn Fernseh- und Rundfunkverweigerer ihren Platz finden, ...

Zunächst möchte ich bei dieser *„kleinen Gruppe“* noch weiter differenzieren. *„Medienaskese“* kann ganz verschiedene Ausprägungen haben. Wie kämen Sie dazu zu unterstellen, daß Rundfunk- und Fernseh-Verweigerer gleichzeitig auch das Internet verweigern oder gar verweigern sollten? – Es gibt (und da gehöre ich dazu) Leute, die zwar die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten strikt ablehnen (nicht unbedingt wegen der Inhalte, sondern vor allem auch wegen deren Gebühren- bzw. Beitragsgebaren), jedoch das sonstige Internet durchaus nutzen wollen, – und ja auch dafür bezahlen, sei es bei den Telefongesellschaften, sei es bei den verschiedenen Internetanbietern. Das Internet gehört doch nicht den öffentlichrechtlichen Rundfunkgesellschaften! Die Adhoc-Etikettierung *„neuartiges Rundfunk-Empfangsgerät“* kann ich deshalb nach wie vor nur als einen dreisten, an Wegelagerei erinnernden Übergriff der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten auf das Internet, das eigenmächtige Sich-Einmischen in die Rechtsbeziehung zwischen Dritten, empfinden – auch wenn dieser Übergriff nachträglich vom Bundesverfassungsgericht abgesegnet wurde.

3. Es geht um die Wahlfreiheit aller Bürger

... werden auch die Rechte aller anderen Bürger respektiert.

Wenn es um Bürgerrechte geht, ist es ohne Bedeutung, wie groß die Gruppe ist, die ihre Rechte einfordert. Die Bürgerrechte sind die Rechte jedes einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat, und die werden nicht erst Bürgern im Hunderter- oder Tausenderpack gewährt. Deshalb beanspruche ich auch hier mein Recht, Ja oder Nein zu sagen zu den Angeboten der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, speziell des Bayerischen Rundfunk. Dieses Recht hatte ich früher, und dieses Recht möchte ich auch in Zukunft respektiert sehen – und nicht aus, wie in § 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags offen zugegeben, rein finanziellen, das heißt letztlich betriebswirtschaftlichen Motiven einfach hinwegwischen lassen.

Das Recht aufs Neinsagen hat jeder, auch wenn er Ja sagt.

Aus meiner Sicht läuft es darauf hinaus, daß die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten darum kämpfen, um die Investitionen heranzukommen, die nötig sind, um ihr Inkasso-System dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Um kurzfristig ein paar Millionen einzusparen, trampeln die Öffentlichrechtlichen auf dem Recht aller Bürger herum, Ja oder Nein zu sagen zu ihren Angeboten – und nicht nur auf dem Recht der *„kleinen Gruppe“* der Medienasketen. Auch wenn die meisten Bürger – mit Ausnahme der Medienasketen – ihr Recht auf Neinsagen hier nicht nutzen – sie haben dennoch dieses Recht, und das kann ihnen nicht einfach per Auftragsgutachten und Ländergesetz genommen werden. Fakten und Rechte sind zweierlei – auch wenn das viele Leute nicht kapieren. Ein Beispiel: Das Recht, Ski zu fahren, hat auch jemand, der gar nicht skifahren will, genauso wie ein Beinamputierter, der nicht mehr skifahren kann. Dabei müßte mir eigentlich auch ein Rundfunkjustitiar zustimmen können. Übertragen auf das Rundfunkbeitragsproblem: Nicht nur die Medienasketen, also die Neinsager, werden durch den aktuellen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ihres Rechtes beraubt, Ja oder Nein zu sagen, sondern alle Bürger, also auch die derzeitigen Jasager und potentiellen Neinsager. Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird der Bürger en passant wie ein Untertan gleichgeschaltet, entmündigt, mit einer *„Nutzungsvermutung“* beleidigt, mit einem Apostasieverbot gedemütigt und in seiner Menschenwürde verletzt. Können Sie, sehr geehrte Frau ●●●●, auch das *„nachvollziehen“*?

Nur dann besteht Selbstbestimmung.

4. Eine nutzungsabhängige Abrechnung ist technisch möglich.

Nutzungsbezogene Abrechnung ist technisch möglich – ...

Es steht den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten doch frei, ihre Angebote so zu verschlüsseln, daß sie vom Einzelnen völlig maßgeschneidert abgerufen und bezahlt werden können. Die Telefongesellschaften, die privaten Rundfunkgesellschaften mit Pay-TV-Angebot und Myriaden von Internet-Anbietern schaffen das doch auch beim Inkasso ihrer Dienstleistungen! Heute ist das nur mehr eine Frage einer geeigneten Software, eine Frage geeigneter *„Apps“*! Die Investitionen hierfür können nur vergleichsweise minimal sein; die Technologien für alle möglichen Arten von *„Pay-Walls“* liegen weltweit längst vor. Es besteht also überhaupt keine Notwendigkeit, der Gesamtheit der Internetnutzer die Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ohne Kostenschwelle aufzudrängen – und das dann zirkulär als Vorwand für ein globales Abkassieren zu nehmen.

... dazu ist nur geeignete Software nötig.

Andere können das schon lange ...

... Warum sollten ausgerechnet die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten dazu unfähig sein?

Ein konkretes Beispiel: Wenn ich ein kostenpflichtiges Antivirenprogramm nutzen möchte, brauche ich keinerlei zusätzliche Hardware – nicht einmal einen Chip oder eine Paycard! – Ich maile dem Unternehmer, fädle die Sache mit einem Code ein, lasse abbuchen und bekomme die Antiviren-Software auf meinen Computer geliefert, danach sogar automatisch aktualisiert. Warum sollte Entsprechendes nicht auch für die Rundfunk- und Fernsehangebote im Internet möglich sein?

Seit etwa einem Jahrzehnt stehe ich in Konflikt mit den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten bzw. den Ministerpräsidenten der Bundesländer (Sie haben, so nehme ich an, meine Dokumentation hierzu in Händen). Einen solchen Konflikt habe ich nicht mit meinem Stromanbieter, nicht mit meiner Bank oder Versicherung, nicht mit der Telekom, nicht mit eBay oder Amazon; und wenn ich irgendwelche teuren Internetspiele nutzen wollte (was nicht der Fall ist), hätte ich auch damit kein Problem. Ich stehe auch nicht in Konflikt mit den privatrechtlichen Rundfunkanbietern. Die finanzieren sich redlich über Decoder und Werbung. Sie bekleben mich auch nicht gegen meinen Willen trotz Nichtnutzung mit einer "Beitragsnummer".

Überall sind effiziente, oft, wie etwa beim Telefon, erstaunlich präzise Abrechnungs- und Inkasso-Systeme auf hohem technischen Niveau etabliert. Also:

Es geht!

Und die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten allein wollen unfähig sein, ein solches zeit- und technologiegemäßes Inkassosystem zu installieren? Auch Rundfunk- und Fernsehsendungen sind Datenströme. Die Abrechnung für Rundfunk und Fernsehen muß im Prinzip genauso möglich sein wie für alle anderen Datenstrom-Dienstleistungen auch. Wenn aber die Möglichkeit besteht, dann muß sie auch genutzt werden. Es darf nicht regrediert werden auf ein islamoides Kopf- bzw. Wohnungsgeld. Es darf nicht stattdessen eine "kleine Gruppe" von Medienverweigerern "untergebuttert" und schwarz abkassiert werden. Es dürfen nicht darüber hinaus alle Bürger ihrer Entscheidungsfreiheit zum Ja oder Nein beraubt werden – nur um vergleichsweise minimale Umstellungskosten bei den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten einzusparen. Das wäre ein Verstoß – unter anderem – gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

5. Zumindest muß nachgebessert werden

Nachbesserungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags stehen an.

Sie berufen sich, sehr geehrte Frau ●●●●, auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in der bisherigen Form und die auf diesen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in bisheriger Form bezugnehmenden Gerichtsentscheidungen – so als ob Sie beides von Moses weitergereicht bekommen hätten. In Wirklichkeit haben sich doch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in eigener Machtvollkommenheit alternativlos ein alternativenloses Auftragsgutachten schreiben lassen, das sie dann 1:1 dem Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag zugrundegelegt haben. Gemäß ihren eigenen Interessen haben die Ministerpräsidenten der Länder und die Parteien zugestimmt; die Landtage haben den Vertrag ohne öffentlich wahrnehmbare Diskussion abgenickt.

Was man selber fabriziert hat, kann man auch selber nachbessern. Dazu hatte ich dem Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Herrn ●●● geschrieben. Nachbesserungen am Rundfunkbeitragsstaatsvertrag stehen ohnehin an – auch aus anderen Gründen. Auf dieses Nachbessern hoffe ich – es war das zweite der zwei wesentlichen Themen meines Schreibens an Herrn ●●●.

Zumindest das Schwarzkassieren bei Fernseh- und Rundfunkverweigerern muß abgestellt werden, ...

Selbst wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu knickrig dafür wären, in die Anpassung an ein zeit- und technologiegemäßes Inkasso-System zu investieren, wäre es immer noch leicht möglich, den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag so nachzubessern, daß dieses obszöne "Schwarzkassieren" bei den Rundfunk- und Fernseh-Verweigerern wegfällt. Sollte es der geballten Hirnkraft der vereinigten öffentlich-rechtlichen Rundfunkjustitiare nicht möglich sein, eine entsprechende Freistellungsklausel zu ersinnen, die nicht gleichzeitig alle Welt zum Schwarzsehen und -hören einlädt? – Ich kann es nicht glauben.

... und damit die Entscheidungsfreiheit aller Bürger auch zum Nein wiederhergestellt werden, ...

Soweit Sie selbst, sehr geehrte Frau ●●●●, bei diesem Nachbessern beteiligt sind: Denken Sie an die Medienasketen, genauer, die Fernseh- und Rundfunkverweigerer wie mich – es gibt sie – sie sind bloß bisher peinlicherweise vergessen worden – nicht nur im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, sondern schon im Kirchhof-Gutachten. Daß die Medienasketen vielleicht nicht vergessen, sondern bewußt unter den Tisch gestoßen wurden, um etwa – politisch gewollt – alle Bürger mental und emotional gleichzuschalten (Fußball-WM als Modell hierfür) und als Untertanen gefügig zu machen, möchte ich nicht

unbedingt unterstellen. In meiner Schulzeit hätte ich mir so etwas überhaupt nicht vorstellen können – heute halte ich es zumindest für möglich.

... und schließlich damit der Auseinandersetzung um das Rundfunk-Inkasso die Würde zurückgegeben werden.

Denken Sie beim Nachbessern aber nicht nur an die Fernseh- und Rundfunkverweigerer – und da womöglich an das Feilschen vor dem Bundesverfassungsgericht um auch noch deren Rundfunkbeitrag. Denken Sie an die Entscheidungsfreiheit aller Bürger, die diese bis vor wenigen Jahren hatten – zum Ja oder Nein, für oder gegen die Nutzung der Angebote der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten. Überlegen Sie mit, wie Sie diese Entscheidungsfreiheit wiederherstellen könnten und wie Sie damit in den Kampf der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten um ihr Inkasso etwas wiedereinbringen könnten, was ihm im letzten Jahrzehnt verlorengegangen ist:

Würde.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomáček

Ein Doppel dieses Briefs lege ich meinem erneuten Brief an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, Herrn ●●●●● zur Kenntnis bei.

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

16.7.2014

An den Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Neue Horizonte II

Zu meinem Schreiben vom 28.5.2014 (im Doppel beiliegend)
bezugnehmend auf das Schreiben von Frau ●●●●●● aus der juristischen Direktion
Ihres Hauses vom 3.7.2014 und meine Antwort von heute hierauf (ebenfalls im Doppel
beiliegend)

Sehr geehrter Herr ●●●,

mein obengenanntes Schreiben haben Sie von der juristischen Direktion Ihres Hauses,
Frau ●●●●●●, beantworten lassen. In dieser Antwort werden jedoch
nur rechtliche Aspekte behandelt, worauf ich wiederum in meiner Antwort eingehe.

Mein Schreiben an Sie bewegte sich aber im wesentlichen auf einer anderen Ebene –
Ich sprach sie als Unternehmer und Rundfunkpolitiker an – auf der Ebene von Unter-
nehmensstrategie, Unternehmensethik und Rundfunkpolitik. Für solche Gesichtspunkte ist
anscheinend Ihre juristische Direktion nicht zuständig; jedenfalls ging Frau ●●●●● auf
diese Aspekte nicht ein.

Nun könnten Sie als Unternehmer eine Diskussion mit einem Außenstehenden über
Unternehmensstrategie rundweg ablehnen. Das wäre mir auch sofort plausibel, wenn Sie
ein freier Unternehmer auf dem freien Markt wären. Da Sie aber der Intendant des
Bayerischen Rundfunks sind, und dieser sich eben nicht auf dem freien Markt bewegt,
sondern staatliche Privilegien in Anspruch nimmt, ja sogar nach der neuen Gesetzlage
einen steuerförmigen, nutzungsunabhängigen Beitrag von allen wohnenden Bürgern eintreibt,
schaut es meines Erachtens anders aus. In einem solchen Fall hat der Bürger eines
demokratisch verfaßten Gemeinwesens, so wie ich es sehe, durchaus das Recht auf
Kommunikation auch über die Unternehmensstrategie eines halbstaatlichen, öffentlichrecht-
lichen Gebildes wie des Bayerischen Rundfunks.

Deshalb bitte ich darum, mein ursprüngliches Schreiben vom 28.5.2014 an eine Abteilung
Ihres Hauses weiterzureichen, die dafür zuständig ist, mir auf der Ebene dieses Schreibens
– Strategie, Ethik, Politik – zu antworten.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

Der Intendant



Herrn
Wolfgang Tomášek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

München, 11. August 2014

Sehr geehrter Herr Tomášek,

ich darf Ihnen in Vertretung des Intendanten auf Ihr Schreiben vom 16. Juli antworten und feststellen, dass die Antwort von Frau ●●●●● vom 3. Juli der Haltung der BR-Geschäftsleitung entspricht. Darüber hinaus ist lediglich festzuhalten, dass der Bayerische Rundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufgabe hat, nicht-kommerzielle, unabhängige Programme und Angebote für die gesamte Bevölkerung zu produzieren, die informieren, bilden, Orientierung bieten und unterhalten. Auf diesem gesetzlichen Auftrag gründet unsere Unternehmensstrategie, die wir nicht nach Belieben verändern können.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertretender Intendant

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

22.8.2014

An den Stellvertretenden Intendanten des Bayerischen Rundfunks
Herrn ●●●●●●●●●●
Rundfunkplatz 1
80335 München

Neue Horizonte

Bezug: Mein Schreiben vom 16.7.2014 an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks,
Herrn ●●●●●●●●

Sehr geehrter Herr ●●●●●●●●●●,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.8.2014!

Es ist knapp, glatt und in gesichertem Terrain kreisend – So spricht die Macht. Auf die Argumente in meinem "neue Horizonte" anpeilenden, also bisherige Denkgrenzen überschreitenden Brief an Herrn ●●●● gehen Sie kaum ein. Macht hat das nicht nötig.

Ohnmacht argumentiert. Und so möchte auch ich ein wenig argumentierend auf Ihr Schreiben eingehen.

Die Antwort Frau ●●●●●● vom 3.7.2014 entspreche der Haltung der BR-Geschäftsleitung, stellen Sie fest. Dies habe ich nicht infragegestellt. Was ich allerdings infragegestellt habe, war, daß die rechtlichen Positionen des Bayerischen Rundfunks, die Frau ●●●●●● dargelegt hat, indem sie sich im wesentlichen auf die bisherigen Verfassungsgerichtsurteile berief, überhaupt verfassungsgemäß sind. Meine Position ist, daß sie himmelschreiendes Unrecht sind, was meines Erachtens schon ein Schulkind durchschauen kann – allen bisherigen Verfassungsgerichtsentscheidungen zum Trotz.

Was ich weiter infragegestellt habe, ist, daß die rechtliche Ebene der Antwort Frau ●●●●●● meinem Schreiben hinreichend adäquat war. Dies haben Sie jedenfalls durch Ihre Antwort, die zumindest auf die unternehmensstrategische Ebene Bezug nimmt, anerkannt, was wiederum ich selbst anerkennen muß.

Sie sprechen von einer "Aufgabe", die der Bayerische Rundfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts hat. Ich selbst habe in meinen Schreiben sowohl diese "Aufgabe" infragegestellt, da sie meines Erachtens durch die Entwicklung des Internets überflüssig geworden und überholt ist, als auch die "Anstalten des öffentlichen Rechts" als Relikte aus dem Feudalstaat, die den Wettbewerb zulasten des Kleinen, des Neuen, des Kreativen verzerren und deshalb überhaupt nicht in eine Marktwirtschaft passen – es gibt Länder, da gibt es solche "Anstalten des öffentlichen Rechts" gar nicht. Ich habe angeregt, das Privileg der "Anstalt des öffentlichen Rechts" – konzeptionell kühn – mit Dank dem Staat und damit dem Staatsvolk zurückzugeben. Darauf gehen Sie nicht ein.

Der Bayerische Rundfunk habe, so schreiben Sie, *"als Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufgabe"*, *"nicht-kommerzielle, unabhängige Programme und Angebote für die gesamte Bevölkerung zu produzieren, die informieren, bilden, Orientierung bieten und unterhalten."* Dies ist fast genau die Diktion des Kirchhof-Gutachtens. Dieses Auftragsgutachten habe ich vernichtend kommentiert – Ihnen in meiner Dokumentation vorliegend. Im übrigen ist es auch durch die Dissertation Anna Terschürens von einem anderen Blickpunkt aus vernichtend kommentiert worden.

"Programme und Angebote für die gesamte Bevölkerung zu produzieren"? – Kultur- und Informations-Zwangsberieselung von oben? – Und das schreiben Sie, obwohl Sie sicher wissen, wann der Rundfunk als Propaganda-Instrument großgezogen wurde? Und heute soll der Rundfunk kein Propaganda-Instrument mehr sei, geläutert durch die Nachkriegszeit, geläutert durch alliierte Besatzung? – Zu dieser *"gesamten Bevölkerung"* will ich nicht gehören – und muß es meines Erachtens gemäß meinen Grundrechten auch nicht – hierzu meine Ausführungen zu Informationsfreiheit, zur Persönlichkeitsentfaltung und Menschenwürde in meinen früheren, Ihnen vorliegenden Schreiben.

Als Bürger einer freiheitlichen Demokratie halte ich diese *"Aufgabe"* der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten, nämlich *"die gesamte Bevölkerung"* zu *"informieren, bilden, Orientierung bieten und unterhalten"* für eine absolut unerträgliche Bevormundung, eine informationelle und emotionale Gleichschaltung der Bürger (Modell Fußball-WM), insgesamt für eine Zumutung. Das ist – suchen Sie sich das passende Modell aus – Kurfürstzenzeit, DDR, Orwellstaat!

Daß ein *"staats- und gleichzeitig marktfernes"*, also weder demokratisch noch durch den Markt kontrolliertes System einer solchen *"Aufgabe"* überhaupt gerecht werden könnte, stelle ich grundsätzlich in Frage – lesen Sie meine Kritik am Kirchhof-Gutachten.

Ich sehe in einem solchen *"autonomen"* System etwas, das sich aus eigenen Überlebenszwängen in Richtung – suchen Sie sich das passende Modell aus – auf eine Pseudokirche, ein Syndikat oder schlicht eine krebsartige Wucherung in der Gesellschaft entwickelt – gemäß Entropiesatz entwickeln muß – aktueller Beleg dafür: der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der sich sogar erdreistet, Stützpfeiler des bürgerlichen Rechts (bezahlt wird die Leistung, nicht das Angebot) anzusagen.

Daß Sie die Unternehmensstrategie einer – bisher – Anstalt des öffentlichen Rechts *"nicht nach Belieben verändern können"*, ist trivial. So etwas geht natürlich auch nicht *"von heute auf morgen"*: Strategie ist etwas langfristig Wirksames. Jede Strategie fängt aber mit Gedanken hier und jetzt an. Zu solchen Gedanken wollte mein Brief an Herrn ●●● anregen – dort schon zwischen kurz- und längerfristigen Perspektiven unterscheidend. Ich bleibe bei meinen gedanklichen Anregungen; sie sind durch Ihren Hinweis auf die bisherige offizielle Aufgabenstellung für den öffentlichrechtlichen Rundfunk nicht widerlegt.

- o Längerfristig wäre die Selbstbefreiung der Rundfunkanstalten von der feudalen Altlast der Öffentlichrechtlichkeit in den Kreis der Überlegungen einzubeziehen (ich fordere Entsprechendes auch bei Kirchen, Klöstern, Kammern u.ä.).
- o Kurzfristig wäre z.B. im Zuge der anstehenden Nachbesserung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags das obszöne Unrecht der Beitragspflicht für Rundfunk- und Fernsehverweigerer, dieses *"Schwarzkassieren bei den Medienasketen"* zu beseitigen.

Daß Sie sich strategisch allein hinter Ihrer *"gesetzlichen Aufgabe"* verschanzen können, wird schon durch die Art und Weise widerlegt, wie der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (und in den Jahren davor seine Vorgänger) – durchgedrückt wurde. Nicht vom Staat und damit vom Volk ging die Initiative aus, sondern von den öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten. Diese piffen – und Ministerpräsidenten, Parteien, Parlamente und Verfassungsrichter tanzten nach deren Pfeife. Die gegenwärtigen Machtverhältnisse sind also klar, und es geht n u r ums Geld; das macht § 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags unmißverständlich klar. Wir leben in einer "Mediokratie", und das halte ich für eine empörende Unterminierung des demokratischen Rechtsstaats. Folglich könnten strategische Initiativen – im eigenen längerfristigen Überlebensinteresse – durchaus von den öffentlichrechtlichen Anstalten selbst ausgehen; die Berufung auf gesetzliche *"Aufgaben"*, auf einen *"Auftrag"* ist irreführend.

Noch schwenkt der nackte Kaiser elegant seinen *"Aufgaben"*-Mantel. Den Ornat tragen längst andere – ich erinnere an das Internet. Vielleicht sollte der nackte Kaiser doch mal auf die Stimme eines durchaus wohlwollenden Bürgers hören, der vor dem Gelächter der Kinderscharen warnt, die dort drüben heranziehen? Diese Kinder werden bald erwachsen sein. Was dann?

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomásek

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

ARD®



Deutschlandradio IIII

BEITRAGSSERVICE

P DV 11 0,60 Deutsche Post



* 0300 * 482 751 431 *
Herrn
Wolfgang Tomasek
Krankenhausstr. 12
94526 Metten

Sie erreichen uns unter
Telefon 018 59995 0200
Telefax 018 59995 0105
(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Web www.rundfunkbeitrag.de/service
E-Mail service@rundfunkbeitrag.de

Datum 01.11.2014

Beitragsnummer 482 751 431

Zahlungserinnerung

Sehr geehrter Herr Tomasek,

Ihre Rundfunkbeiträge waren am 15.05.2014 fällig. Einen Zahlungseingang können wir auf Ihrem Beitragskonto 482 751 431 bisher leider nicht feststellen.

Bitte zahlen Sie die **rückständigen Rundfunkbeiträge von 323,64 EUR innerhalb von zwei Wochen**. Dadurch vermeiden Sie zusätzliche Kosten.

Sollten Sie vor Kurzem gezahlt haben, ist es möglich, dass die Zahlung in dieser Erinnerung noch nicht berücksichtigt ist. Auf der Rückseite finden Sie weitere wichtige Hinweise.

Zu Ihrer Information: Künftig erhalten Sie keine Zahlungsaufforderung mehr, wenn das Beitragskonto einen Rückstand aufweist. Die Rundfunkbeiträge setzen wir dann jeweils per Gebühren-/Beitragsbescheid fest, mit dem ein Säumniszuschlag erhoben wird.

Einfach zahlen Sie die Rundfunkbeiträge im Lastschriftverfahren. Ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de/service. Hier können Sie sich auch über den Rundfunkbeitrag informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in
Deutschland und
in andere EU-/EWR-
Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

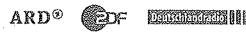
Rundfunk ARD, ZDF, DRadio

IBAN

DE28700500000002024100

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

BYLADEMMXXX



BEITRAGSSERVICE

Kunden-Referenznummer

RF07X482751431

Betrag: Euro, Cent

323,64

Dieser Beleg wird maschinell verarbeitet.
Zusätzliche Angaben sowie Änderungen der
vorgedruckten Daten sind nicht möglich.

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

Wichtige Hinweise

Bitte berücksichtigen Sie, dass Zahlungen auf die älteste Schuld verrechnet werden.

Eine Zahlungserinnerung kann aus folgenden Gründen versandt werden, obwohl Sie bereits gezahlt haben:

- Die Zahlung konnte dem Beitragskonto nicht zugeordnet werden, da die Beitragsnummer nicht oder falsch angegeben wurde. Bitte prüfen Sie auf dem Kontoauszug, ob die Beitragsnummer korrekt übermittelt wurde. Falls es zu einer fehlerhaften Übermittlung gekommen ist, senden Sie uns bitte diese Erinnerung mit dem Zahlungsnachweis (Kopie des Kontoauszugs oder Bar-Einzahlungsquittung) zurück.
- Bei der Überweisung wurde eine falsche Bankverbindung angegeben. Bitte vergleichen Sie die angegebene Bankverbindung mit der Kontoverbindung auf unserem Überweisungsformular. Falls diese nicht übereinstimmen, könnte der überwiesene Betrag wieder dem Auftraggeberkonto gutgeschrieben worden sein. Ist dies nicht der Fall, können Sie bei Ihrem Kreditinstitut einen Nachforschungsantrag stellen.
- Die Zahlung wurde verspätet geleistet, so dass sie dem Beitragskonto noch nicht gutgeschrieben werden konnte. Bitte betrachten Sie in diesem Fall die Erinnerung als gegenstandslos.
- Sie haben uns eine Änderung Ihrer Zahlungsweise mitgeteilt (z. B. Teilnahme am Lastschriftverfahren). Es ist möglich, dass sich der Eingang der Mitteilung mit der Erstellung der Erinnerung überschritten hat oder uns diese nicht erreicht hat. Bitte teilen Sie uns die erforderlichen Angaben erneut mit.

Das Beitragskonto wird von der zuständigen Landesrundfunkanstalt beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio geführt. Anfragen und Mitteilungen richten Sie bitte unter Angabe der Beitragsnummer an:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
50656 Köln

Telefon 018 59995 0200*

Telefax 018 59995 0105*

*6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunk

E-Mail service@rundfunkbeitrag.de – Internet www.rundfunkbeitrag.de/service

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomášek
Krankenhausstraße 12
94526 Metten

7.12.2014

An ARD/ZDF/Deutschlandradio "Beitragsservice"
50439 Köln

Ihre nach meiner Überzeugung verfassungswidrige Forderung nach einem Rundfunkbeitrag auch von einem erklärten und von Ihnen jahrelang anerkannten Medienasketen

Zu Ihrem Schreiben vom 1.11.2014
Ihr Aktenzeichen 482 751 431
(Ich weigere mich, die Bezeichnung "Beitragsnummer" zu verwenden)

Ein Doppel geht zur Kenntnis an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks, München

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren nichtunterschiedenen Computerausdruck vom 1.11.2014 mit einer sogenannten "Zahlungserinnerung" habe ich erhalten.

Schon in mehreren Schreiben, auf die ich nicht einmal einen unterschriebenen Brief erhalten habe, geschweige daß Sie inhaltlich darauf eingehen, habe ich Ihnen – und auch dem Intendanten des Bayerischen Rundfunks – meine Überzeugung mitgeteilt, daß es grob die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verletzt, wenn Sie von einem erklärten und von Ihnen seit etlichen Jahren als solchem anerkannten Rundfunk- und Fernsehverweigerer nun plötzlich Rundfunkbeiträge fordern.

Eine solche Forderung verletzt, wie ich differenziert begründet habe, die Grundrechte auf Informationsfreiheit, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Menschenwürde. Mit der Zahlungspflichtigkeit für ein bloßes Angebot werden elementarste Regeln des bürgerlichen Rechts verhöhnt. Darüber hinaus wird der Bestandsschutz, der Schutz von Minderheiten, schließlich das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung mißachtet. Es ist empörend, wie hier ein halbstaatliches, neofeudalistisches System mit einem Bürger/einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat umspringt, der jahrzehntelang korrekt seine Rundfunkgebühren gezahlt hat und schließlich von Ihnen selbst aus seinem Vertrag*entlassen wurde.

Käme ich Ihrer Forderung nach, würde ich mich nach meiner Überzeugung an grob verfassungswidrigem Treiben beteiligen. Dies kann ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren.

Ich kann also Ihrer Forderung nicht nachkommen und lade Sie ein, Ihre Forderung nochmals zu überdenken und nicht nur Ihren Computer hirnlos agieren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

* [allgemeines: aus seiner Rechts-
beziehung]

Beispiele für Schlagzeilen 2014

Die Beispiellose Macht der TV-Anstalten

Leserbrief

Frankfurter Allgemeine Zeitung 27.1.2014

Popularklage: Gericht überprüft Rundfunkbeiträge

Passauer Neue Presse 28.1.2014

Experten für Senkung von Rundfunkbeitrag

Passauer Neue Presse 27.2.2014

“Alles ist denkbar“

Heute will der Jurist Ermano Geuer die Rundfunkabgabe kippen

Passauer Neue Presse 25.3.2014

ZDF darf nicht zum “Staatsfunk“ werden

Verfassungsgericht schränkt Einfluss von Politikern ein

Passauer Neue Presse 26.3.2014

Anstoß für Korrekturen

Passauer Neue Presse 26.3.2014

Verfassungsgerichtshof überprüft Rundfunkbeitrag

Ehemaliger Passauer Uni-Jurist klagt gegen “verdeckte Steuer“ – Urteil voraussichtlich im Mai

Passauer Neue Presse 26.3.2014

Koblenzer Verfassungsrichter: Rundfunkbeitrag rechtmäßig

Passauer Neue Presse 14.5.2014

Lang lebe der Rundfunkbeitrag!

Punkt, Satz und Sieg für ARD und ZDF: Das Verfassungsgericht von Rheinland-Pfalz hat den Rundfunkbeitrag in allen Punkten abgesegnet. Die Kritiker können nun einpacken. Zumindest vor Gericht

Frankfurter Allgemeine Zeitung 14.5.2014

Diese Rundfunkurteile sind ein Witz

Die Verfassungsgerichtshöfe von Bayern und Rheinland-Pfalz haben entschieden, dass der Rundfunkbeitrag verfassungsgemäß ist. Die Urteile sind einseitig, apodiktisch und von der Argumentation her oberflächlich. Doch soll einen das noch wundern?

Frankfurter Allgemeine Zeitung 16.5.2014

Richter: Rundfunkbeitrag ist verfassungsgemäß

Klage von Passauer Juristen und Drogeriekette Rossmann abgewiesen

Passauer Neue Presse 16.5.2014

Eine Rundfunksteuer, die es nicht gibt

Leserbrief

Frankfurter Allgemeine Zeitung 12.6.2014

Abgaben aller Art

Leserbrief

Frankfurter Allgemeine Zeitung 19.7.2014

Abgewiesen

Klagen gegen Rundfunkbeitrag

Frankfurter Allgemeine Zeitung 20.8.2014

Berghütten müssen Rundfunkgebühr zahlen

Passauer Neue Presse 1.9.2014

Soziales Gebot

Gericht segnet Rundfunkbeitrag ab

Frankfurter Allgemeine Zeitung 14.10.2014

Ungleichung

Wer gegen den Rundfunkbeitrag klagt, hat keine Chance

Frankfurter Allgemeine Zeitung 28.10.2014